

Kanton Graubünden Regiun Engiadina Bassa/ Val Müstair



Regionaler Richtplan **Genehmigung**

Einleitung & Planungsprotokoll

Impressum

Projekt

Regiun Engiadina Bassa/ Val Müstair, Regionaler Richtplan
Projektnummer: 23005 / 24041 / 26041
Dokument: Richtplantext

Auftraggeber

Regiun Engiadina Bassa/ Val Müstair

Bearbeitungsstand

Stand: Genehmigung
Bearbeitungsdatum: 20.01.2017

Bearbeitung

STW AG für Raumplanung, Chur (Anna Fässler, Christoph Zindel, Réka Imre)

1. Einleitung

1.1 Aufbau und Gliederung

Die Überarbeitung und Änderung der regionalen Richtplanung Unterengadin umfasst:

- Vier Richtplantexte mit Erläuterungen und Beschlussinhalten (mit grauem Raster hinterlegt) und
- drei Richtplankarten 1:50'000 und zwei Informationspläne 1:50'000.

Die Texte und Karten sind in vier Sachbereiche gegliedert:

- Landschaft,
- Tourismus,
- Verkehr und
- Energie.

Die Texte sind jeweils wie folgt strukturiert:

- A. Ausgangslage
- B. Leitüberlegungen
- C. Verantwortungsbereiche
- D. Weitere Informationen
- E. Objekte

1.2 Planungsprotokoll

1.2.1 Organisation

Die Kommission Regionale Richtplanung hat zusammen mit der Geschäftsstelle der Region Unterengadin und der STW AG für Raumplanung vorliegende Richtplanänderungen bearbeitet.

Im Bereich Skigebiete wurden die Standortgemeinden und die Bergbahnen Samnaun und Motta Naluns intensiv in die Bearbeitung einbezogen.

1.2.2 Planungsablauf

28. Januar 2013: Vorberechnung zum Projektplan

Februar 2013: Grundlagenarbeiten

4. März 2013: Startbesprechung zur Richtplananpassung (Regionalvorstand)

28. März 2013: Vorberechnung des Workshops (Regionalvorstand)

22. April 2013: Besprechung der Themen Skigebiete und Landschaft mit der ARINAS environment AG, Zernez

6. Juni 2013: Durchführung des Workshops mit ausgewählten Exponenten der Region in Tschlin.

Juni – Juli 2013: Ausarbeitung der Richtplandokumente und Karten in den Bereichen Landschaft, Biosfera, Langsamverkehr & Jausestationen (Ustariettas), Langlauf, Camping, Golf. Aufgrund fehlender Informationen und Entscheidungen wurde die Bearbeitung der Themen Skigebiete, Skillpark und Energie noch zurückgestellt.

25. Juni 2013: Besprechung des Skigebiets Motta Naluns. Beteiligte: Bergbahnen Motta Naluns, Geschäftsführer PEB, Amt für Raumentwicklung, Amt für Natur und Umwelt, STW AG für Raumplanung.

12. Juli 2013: Erste Kommissionssitzung zur Besprechung der Richtplandokumente.

7. August 2013: Begehung der Langsamverkehrsverbindung Sur En – Aschera (Beteiligte: Geschäftsführer PEB/ Fachstelle Langsamverkehr/ Regionalforstingenieur/ STW AG für Raumplanung) und des Gebiets für den geplanten Skillpark in Ftan (Beteiligte: Geschäftsführer PEB/ Fachstelle Langsamverkehr/ Regionalforstingenieur/ STW AG für Raumplanung/ Alp-trails/ Projektleiter Bike Gde. Ftan/ Gemeinderat Ftan und TESSVM).

Juli – Dezember 2013: Anpassungen an Richtplandokumenten und Karte.

5. Dezember 2013: Zweite Kommissionssitzung zur Besprechung der überarbeiteten Richtplandokumente und Karten sowie der neu erstellten Richtpläne zu den Themen Skigebiete, Skillpark und Energie.

16. Dezember 2013: Verabschiedung durch den Regionalvorstand.
18. Dezember 2013- 4. Juli 2014: Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung. Die Auswertung der Vorprüfung und die Anpassungen aufgrund des Vorprüfungsberichtes finden sich in Anhang 2.1.
9. April 2014: Besprechung Modell Jausestationen (Ustariettas) mit dem Amt für Raumentwicklung.
28. August 2014: Besprechung Skigebiete mit den Bergbahnen und den Standortgemeinden.
1. Oktober 2014: Konferenzielle Vorprüfung des Sachbereichs Verkehr mit Jausestationen (Ustariettas) (ARE, ANU).
28. Oktober 2014: Besprechung Ravaischer Salaas mit dem Amt für Jagd und Fischerei.
18. November 2014: Besprechung Gesamtkonzept Samnaun mit der Touris-
muskommission Samnaun.
17. März 2015: Kommissionssitzung zur Besprechung der Anpassungen
aufgrund der Vorprüfung und Vorbereitung der konferenziellen Vorprüfung
der Sachbereiche Landschaft und Tourismus.
8. April 2015: Startsitzen der konferenziellen Vorprüfung der Sachbereiche
Tourismus und Landschaft (ARE, ANU, AJF, ALG, AWN, AWT, Gemeinde
Samnaun, Bergbahnen Samnaun, Peder Platz BHP (Berater Gde. Sam-
naun), Bergbahnen Motta Naluns, Walter Abderhalden ARINAS environment
AG, Zernez (Berater beider Bergbahnen), STW AG für Raumplanung. Die In-
halte der Sachbereiche Tourismus und Landschaft werden von der STW AG
für Raumplanung vorgestellt und offene Fragen geklärt.
8. April – 8. Mai 2015: Frist für die Stellungnahmen der kantonalen Amts-
stellen (zu den Sachbereichen Tourismus und Landschaft).
21. Mai 2015: Zweite Sitzung zur konferenziellen Vorprüfung der Sachberei-
che Tourismus und Landschaft mit dem AJF und dem ANU. Mit den anderen
kantonalen Amtsstellen war aufgrund der Stellungnahme keine zweite Sit-
zung nötig.

Mai - Juni 2015: Datenlieferungen des ANU (Abgrenzung Terrassenlandschaften) und des AJF (Kartierung Samnaun und Habitatsbezeichnung in Scuol).

12. Juni 2015: Weitere Stellungnahme des AJF aufgrund des Protokolls zur zweiten Sitzung der konferenziellen Vorprüfung.

Juni – August 2015: Bereinigung der Sachbereiche Tourismus und Landschaft aufgrund der konferenziellen Vorprüfung und Entwurf der Anpassung des kantonalen Richtplans. Die Änderungen finden sich in der Tabelle in Anhang 2.2.

27. August 2015: Verabschiedung zur öffentlichen Auflage durch den Regionalvorstand

06. November. – 07. Dezember 2015: Öffentliche Auflage

Dezember 2015 – April 2016: Vorprüfung des kantonalen Richtplans durch den Bund.

April 2016 – Dezember 2016: Auswertung der öffentlichen Auflage und des Vorprüfungsberichts des Bundes; Erstellen zusätzlicher und ergänzen bestehender Grundlagenberichte (Bergbahnen Scuol, wildtierbiologisches Gutachten ZHAW und Argumentarium Tourismuskommission Samnaun), Überarbeitung des regionalen und kantonalen Richtplans

20. Januar 2017: Beschluss des regionalen Richtplans durch die Präsidentenkonferenz der Regiun Engiadina Bassa Val Müstair.

1.2.3 Mitwirkungsverfahren

Die Bearbeitung des regionalen Richtplans wurde Anfang 2013 gestartet. An einem tägigen Workshop mit dem Titel „Schutz & Nutzung im Lebensraum Engiadina Bassa“ wurden die Stossrichtungen bestimmt. Zur Vertiefung wurden die Gemeinden, Projektanten und Fachpersonen einbezogen.

Im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutz wurde beispielsweise mit der Stiftung Pro Terra Engiadina zusammengearbeitet. Die Gesamtüberarbeitung des Kapitels Skigebiete ist in enger Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und den Bergbahnen erfolgt. Gemeinden und zentrale

Akteure wurden nach Bedarf in die Bearbeitung miteinbezogen oder zumindest angehört.

Die öffentliche Auflage hat vom 06. November – 07. Dezember 2015 stattgefunden. Parallel dazu wurde der kantonale Richtplan beim Bund (Amt für Raumentwicklung Schweiz) zur Vorprüfung eingereicht. Dabei sind folgende Eingaben und Stellungnahmen zur Richtplananpassung eingegangen:

- 10 Eingaben zum regionalen Richtplan (diese betreffen teilweise auch die Anpassung des kantonalen Richtplans)
- 7 Stellungnahmen der kantonalen Amtsstellen (AEV, TBA, AWN, AWT, AJF, ALG, ANU)

Zudem hat der Vorprüfungsbericht des Bundes vom 18. April 2016 ebenfalls Anpassungen resp. Ergänzungen am regionalen und kantonalen Richtplan (Sachbereiche Tourismus und Landschaft) zur Folge.

1.2.4 Ergebnis der öffentlichen Auflage

Der Vorprüfungsbericht des Bundes wurde vom Amt für Raumentwicklung Graubünden, der Region und den Bergbahnen der betroffenen Gemeinden Samnaun und Scuol am 27. Juni 2016 besprochen und entsprechende Ergänzungen und Anpassungen beschlossen. Die Mitwirkungseingaben wurden von der Region am 10. August 2016 besprochen.

Die Auswertung und Behandlung der Eingaben wurde in Tabellen zusammengefasst und im Anhang beigelegt.

1.3 Grundsätzliche Überlegungen und Abstützung in Konzepten & im kantonalen Richtplan

Die massgeblichen Erweiterungen der Nutzungsmöglichkeiten finden einerseits im Regionalzentrum Scuol und andererseits im touristischen Ort mit Stützfunktion Samnaun statt. Diese Bezeichnungen stammen aus dem Raumkonzept Graubünden und finden im Vernehmlassungsentwurf der Anpassung des kantonalen Richtplans Graubünden (KRIP) ihren Niederschlag. Regionalzentren wirken gemäss KRIP mit raumplanerischen und infrastrukturellen Massnahmen auf die Weiterentwicklung als Schwerpunkte für

das Wohnen, das Arbeiten und die Versorgung hin. Touristische Schwerpunkte mit Stützfunktion tragen durch die Konzentration von Versorgungseinrichtungen und touristischen Infrastrukturen und damit verbundenen Arbeitsplätzen zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung bei. Die im Rahmen dieser Richtplananpassung vorgesehenen Massnahmen sind im Sinne der Umsetzung dieser Leitsätze zu sehen und korrespondieren mit den Zielen des kantonalen Richtplans. Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) hat zur Konkretisierung des Raumkonzepts Schweiz und als Koordinationsinstrument der Gebirgskantone für gemeinsame Fragestellungen und Handlungsfelder eine „Räumliche Strategie der alpin geprägten Räume in der Schweiz“ entwickelt. Sie hält darin unter anderem folgende Herausforderung fest: „Die Kohäsion zwischen den Metropolen und dem Berggebiet ist in Gefahr. Das Verständnis für die Anliegen und Bedürfnisse sowie für die Notwendigkeit von Entwicklungsmöglichkeiten des Berggebiets hat bei vielen Bewohnerinnen und Bewohnern der Städte im Mittelland abgenommen. Der alpine Raum wird von ihnen primär als Ausgleichs- und Rückzugsraum für Erholung (Wochenende, Ferien) wahrgenommen und weniger als Lebensraum für eine ansässige Bevölkerung. Symptomatisch dafür ist der zunehmend ideologische Gegensatz zwischen „Schutz“ und „Nutzung“ bezüglich der naturgegebenen Potenziale im Alpenraum.“ Als Ziel formuliert die RKGK: „Das Gleichgewicht zwischen Möglichkeiten zur Wertschöpfung aus naturgegebenen Potenzialen des Alpenraums und deren Einschränkung durch nationale und internationale Restriktionen wird neu eingestellt. Einseitigkeiten werden abgebaut und eine umfassend nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen gewährleistet. Dabei werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Bedürfnisse im Alpenraum wie im Mittelland ausgewogen berücksichtigt.“

Die Abwägung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedürfnisse war von Beginn an Ausgangspunkt für die Festlegungen im Rahmen des Richtplanprozesses. Der gesamte Prozess wurde unter dem Credo „Schutz & Nutzung im Lebensraum Engiadina Bassa“ durchgeführt, mit dem Ziel die Balance zwischen Schutz und Nutzung zu finden. Mit der aktuellen Richtplanüberarbeitung sind 14 % der Fläche des Unterengadins einem sehr strengen Schutz (Nationalpark) unterstellt, 56 % sind von einem Landschaftsschutzgebiet oder einer Terrassenlandschaft überlagert. Die

ausgeschiedenen Intensiverholungsgebiete und das gesamte Siedlungsgebiet zusammen machen 3 % der Gesamtfläche aus. Die Ausscheidung der Schutzflächen wurde aufgrund von Inventaren und weiteren fachspezifischen Kartierungen vorgenommen. An der Schutzwürdigkeit und Qualität der Flächen besteht somit kein Zweifel. Für Flächen, welche im Zuge der vorliegenden Richtplananpassung neu einer intensiven Nutzung zugeführt werden sollen, wurden detaillierte Abklärungen in Bezug auf die jeweiligen Natur- und Landschaftswerte getroffen. Mit den entsprechenden Massnahmen kann sowohl eine wirtschaftlich zukunftsfähige als auch eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung erreicht werden.

1.4 Statistik der aktuellen Richtplanung

Die Region Unterengadin dehnt sich auf einer Fläche von 99'790 ha aus. Davon liegen 13'898 ha im Schweizerischen Nationalpark und stehen damit unter sehr strengen Schutzbestimmungen (Wegegebot, Jagd- und Fischeverbot usw.). Von der verbleibenden Fläche sind 52'141 ha mit einer Landschaftsschutzzone oder einer Terrassenlandschaft überlagert. Daneben sind aktuell 3'089 ha mit einem Intensiverholungs- oder mit Siedlungsgebiet überlagert und werden intensiv genutzt.

Die nachfolgenden Diagramme zeigen die Aufteilung der Gesamtfläche des Unterengadins vor und nach der aktuellen Richtplanüberarbeitung in verschiedene Kategorien.

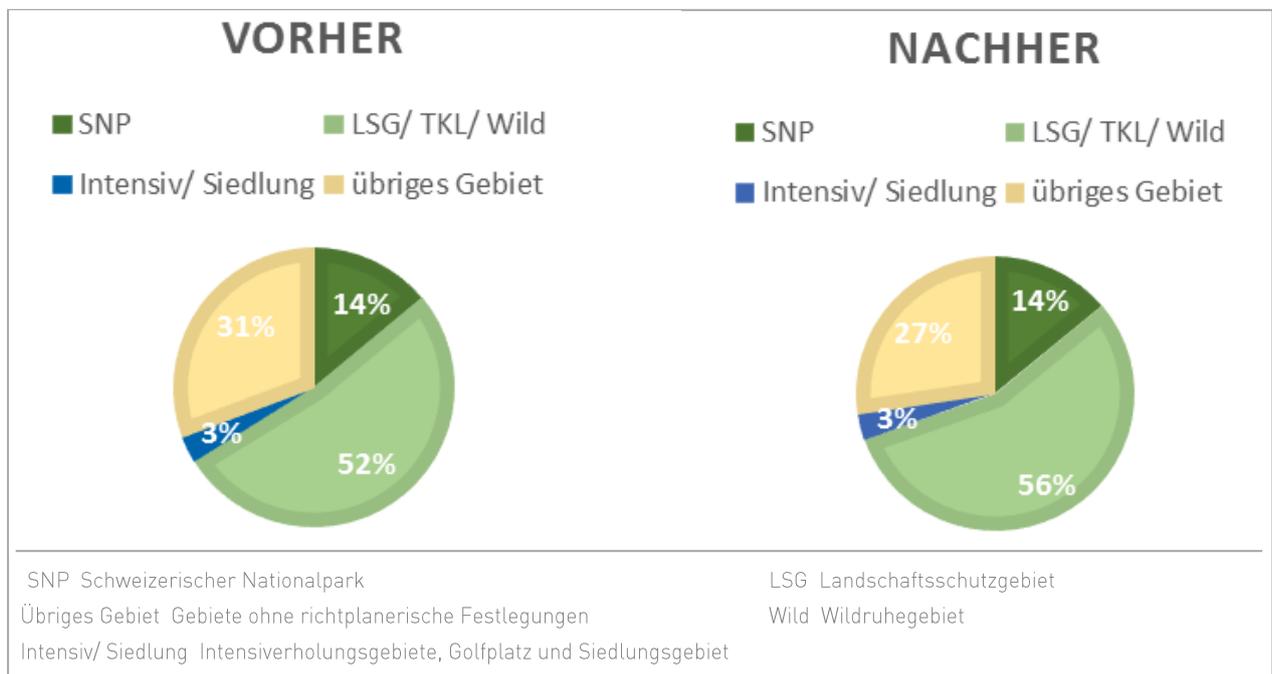


Abb. Flächenaufteilung vor und nach der Richtplanüberarbeitung

Das Diagramm „VORHER“ zeigt, dass bereits heute rund zwei Drittel der Fläche im Unterengadin mit einem Schutzstatus belegt ist. Das Diagramm „NACHHER“ zeigt, dass die Änderung der Flächenanteile zu Gunsten geschützter Flächen ausfällt.

Die Flächen mit Ansprüchen für intensive Nutzung werden insgesamt reduziert. Dies wird aufgrund der geringen prozentualen Anteile nur in den absoluten Zahlen in der nachfolgenden Tabelle deutlich. Sie zeigt eine Übersicht der absoluten Flächenzahlen vor (rechtskräftige Richtplanung) und nach (vorliegender Richtplan) der Richtplanüberarbeitung.

Sachbereich	Thema	Vorher [ha]	Nachher [ha]	Differenz [ha]
Tourismus	Skigebiet Motta Naluns	1'436	1'336	-100
	Skigebiet Samnaun ¹	1'252	1'333	+81
	Skigebiet Tarasp	30	30	0
	Skigebiet Zernez	13	0	-13
	Golf ²	10	10	0
Verkehr	Skillpark Ftan	0	8	+8
Siedlung	Siedlungsgebiet ³	348	348	0
Nutzung Total	[(Intensiv)]	3'089	3'065	-24
KRIP ⁴	Schweizerischer Nationalpark (innerhalb Unterengadin)	13'898	13'898	0
Landschaft	Landschaftsschutzgebiet	51'298	52'141	+843
	Terrassenlandschaft	842	1'226	+384
	Wildruhegebiet	0	2'145	+2'145
Schutz Total		66'038	69'410	+3'372
Restliche Fläche⁵		30'663	27'315	-3'348

¹ Ohne die Option „Erweiterung bei den Seen“: Ein Gebiet von 220 ha, welches aufgehoben, resp. aus dem Richtplan entlassen wird.

² Gemäss Zonenplan

³ Gemäss Bauzonen Graubünden [2015]

⁴ KRIP: Kantonaler Richtplan [Kein Inhalt des Regionalen Richtplans]

⁵ Beinhaltet alle weiteren Flächen des Unterengadins; vorwiegend Gebiete ohne richtplanerische Festlegungen

2. Anhang

2.1 Auswertung und Behandlung des Vorprüfungsberichts vom 4. Juli 2014

- Separates Dokument

2.2 Auswertung und Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der konferenziellen Vorprüfung vom April/Mai 2015

- Separates Dokument

2.3 Auswertung und Behandlung der Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe

- Separates Dokument (Tabelle KRIP und RRIP)

2.4 Auswertung und Behandlung der Stellungnahmen der kantonalen Amtsstellen

- Separates Dokument (Tabelle)

2.5 Auswertung und Behandlung der Vorprüfung des Bundes

- Separates Dokument (Tabelle)

Kapitel und Seiten Vorprüfungsbericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Anregungen und Empfehlungen)	Behandlung Gemeinde/Planer	
1. Allgemeines					
S.3 / Kap. 1.1	Generelles		ARE begrüsst das Vorhaben	-	
S.3 / Kap. 1.2	Bezug zum kantonalen Richtplan	Anpassung KRIP erforderlich in den Bereichen: - Intensiverholungsgebiete - Terrassen- und Kulturlandschaften	-	Koordination der öffentlichen Auflage KRIP und RRIP durch ARE und STW	
S.3,4 / Kap. 1.3	Aufbau des Richtplans und Formelles zur Richtplankarte	Richtplantext	kleine redaktionelle Anpassungen in Rücksprache mit dem ARE klären	STW bereinigt mit dem ARE	
		Richtplankarte	Die Darstellung der Richtplankarten ist entsprechend den Vorgaben des ARE anzupassen.	Richtplankarte wurde entsprechend System KRIP umgebaut	
2. Beurteilung, Empfehlungen und Hinweise zu den einzelnen Richtplaninhalten					
2.1 Landschaft: Teil Landschaftsschutz und Biosfera					
S.4,5,6 / Kap. 2.1.1	Landschaftsschutzgebiete sowie Terrassen und Kulturlandschaften	a. Allgemein	KRIP Anpassung ist zu koordinieren.	-	Koordination der öffentlichen Auflage KRIP und RRIP durch ARE und STW
		b. Landschaftsschutzgebiete	1. LS-03 "Gebiet südlich von Zernez" ist als Landschaftsschutzgebiet (nicht als LB-04) zu übernehmen.	2. LS-15 "Ravaischer Salaas": Voraussetzungen für ersatzlose Streichung aus kantonaler Sicht mit dem vorliegenden Entwurf nicht gegeben. (Beanspruchung NHG-Objekte, Gewässerraum & Wildeinstandsgebiete / ungenügende Güterabwägung, kürzlicher Ausbau bestehender Erschliessungsachsen)	1. LB-04 ist neu als Landschaftsschutzgebiet LS-03.2 umgesetzt (Kontakt mit A. Kaltenbrunner 4.3.2015: Empfehlung des AWN zur Abgrenzung nicht zwingend umzusetzen) 2. Gesamtbetrachtung Skigebiet vorgenommen
		c. Terrassen- und Kulturlandschaften	-	Das ANU beantragt gestützt auf Art. 1 und 3 NHG, auch die ausserhalb der LN liegenden Terrassenlandschaften in Rücksprache mit dem ANU in den RRIP aufzunehmen und die Abgrenzungen gesamthaft zu überarbeiten.	Abgrenzung der Terrassenlandschaften auf Basis des Datensatzes vom 17.12.2014 des ANU angepasst -> weitere Anpassungen aufgrund konferenzieller Vorprüfung vom 21.05.2015
		d. Naturschutz	In Ziffer 1 ist erwähnt, das der Bereich Naturschutz nicht behandelt wird, dass jedoch weiterhin die Regelungen aus dem regionalen Richtplan 1999 gelten sollen. Hierzu ist zu präzisieren, dass im Beschluss der Regierung vom 24. April 2001 eine aktive Auseinandersetzung der Region mit dem Thema Naturschutz ausdrücklich begrüsst worden ist (dies auch im Hinblick auf konkrete Massnahmen und die räumliche Koordination z.B. im Rahmen eines Landschaftsentwicklungskonzepts oder einer Aktionsplanung), hingegen die richtplanerische Festlegung der Naturschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung im kantonalen Richtplan erfolgt (ist). Folglich sind heute die Naturschutzgebiete und Naturobjekte aus dem geltenden kantonalen Richtplan massgebend. Die Formulierung ist dementsprechend anzupassen.	-	Formulierung entsprechend ergänzt
		e. Landschaftsnutzung und -entwicklung	-	Aspekt der regionalen Lebensraum-Vernetzung ("ökol. Kontinuum unter Berücksichtigung von Fauna und Flora sowie der Gewässerlebensräume") ARE empfiehlt: RRIP-Entwurf mit einem entsprechenden Kapitel zu ergänzen. Dies vor allem auch, um zwischen den vielfältigen Aktivitäten in der Nationalparkregion, sei es Seitens der Gemeinden (Pro Terra Engiadina), der Landwirtschaft (Vernetzungskonzepte und Landschaftsqualitätsbeiträge), aber auch der touristischen Inwertsetzung (TESSVM) Synergien zu schaffen und diese qualitätsvolle Entwicklung auch gesamthaft besser nach aussen sichtbar zu machen.	Keine Ergänzung (Thema wird gegebenenfalls in der neuen Region behandelt)

S.6,7,8 / Kap. 2.1.2	UNESCO-Biosphärenreservat Val Müstair Parc Naziunal	a. Zielsetzung und Vorgehen	-	Planerische Lösung bis Nov 2014 einzureichen. Frist zur Einreichung des integralen Managementplans mit Pflegezone an das MAB Sekretariat bis September 2015.	Der Teil Biosfera wurde aus dem Regionalen Richtplanung ausgeklammert. Die Pflegezone zur Biosfera soll mittels Verträgen gesichert werden.
		b. Allgemeines zum Inhalt des RRIP - Entwurfs	<ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung einer Pflegezone ohne Festlegung eines Landschaftsschutzgebiets -> Vorschlag U. Pfister 2. Der Richtplandtext wird dahingehend überarbeitet, dass die rechtlichen Konsequenzen der Zugehörigkeit zur Pflegezone für bestehende Bauten und Anlagen sowie Nutzungen und Infrastrukturvorhaben detaillierter aufgeführt werden. In diesem Zusammenhang werden die Nutzungsansprüche in der Form von Kraftwerksnutzungen in den Richtplan aufgenommen und es werden Aussagen gemacht, dass die Zugehörigkeit von hydrologischen Einzugsgebieten und Fassungsstandorten zur UNESCO-Pufferzone keinen Einfluss auf die Verteilung der Restwasserdotierungen haben. 3. Sowohl für die Val S-charl als auch für die Val Plavna werden in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten zur Bezeichnung einer Entwicklungszone geprüft. Zwischen der Kernzone und der Entwicklungszone muss jedoch ein ausreichender Puffer in Form der Pflegezone vorhanden sein. (Für die Dimensionierung könnte man sich an den Störungspufferzonen für Moore oder Pufferabständen für Windkraftanlagen gegenüber BLN-Gebieten orientieren.) 4. Bezug zur Kooperationsvereinbarung und zum Managementplan: Das ANU liefert einen entsprechenden Textvorschlag. 5. Vorschlag Kooperationsvertrag 6. PEB entscheidet über weiteres Vorgehen 7. Entscheid PEB bis Ende November 2014 8. Einbezug S-chanf? 9. Separates Kapitel zur Biosfera im Richtplan 10. Bezeichnung im RIP konsequent verwenden 		Der Teil Biosfera wurde aus dem Regionalen Richtplanung ausgeklammert. Die Pflegezone zur Biosfera soll mittels Verträgen gesichert werden.
		c. RRIP-Text, Leitüberlegungen und Verantwortungsbereiche zum UNESCO Reservat da Biosfera VMPN	-	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlage für RIP-Text: Textvorschlag v. ANU 2. Durch die Bezeichnung einer Pflegezone ergeben sich für das UNESCO-Biosphärenreservat keinerlei Änderungen am geltenden Recht, so dass auch alle bisherige Nutzungen im heutigen Bestand gesichert sind. Dies wird sowohl durch das ARE, das ANU und BAFU wie auch durch die durch den Bund genehmigten richtplanerischen Regelungen zur Biosfera Val Müstair explizit bestätigt. 3. Im RIP darauf hinweisen, dass mit der im Richtplan bezeichneten Pflegezone die Ziele und Funktionen im Sinne des MAB-Programms der UNESCO (Man and the Biosphere Programme) ohne zusätzlichen Schutzmassnahmen erfüllt werden können. Gleiches gilt auch für eine allfällige Entwicklungszone. 4. Kündigungsregelung: In B2 auf die Kooperationsvereinbarung verweisen (Gültigkeit 10 Jahre) 	Der Teil Biosfera wurde aus dem Regionalen Richtplanung ausgeklammert. Die Pflegezone zur Biosfera soll mittels Verträgen gesichert werden.
		d. Objekte zum UNESCO Reservat da Biosfera VMPN	Perimeter der Pflegezone (LP-01) muss insbesondere im Bereich Val Plavna (Gde. Tarasp) und Val S-charl (Scuol) ergänzt werden. Umsetzung als Landschaftsschutzgebiete-Biosfera (LB-XY) nicht nötig.	-	Der Teil Biosfera wurde aus dem Regionalen Richtplanung ausgeklammert. Die Pflegezone zur Biosfera soll mittels Verträgen gesichert werden.
S.6 / Kap. 2.1.3	Ersatzausgleichsmassnahmen	-	-	Aus Sicht des ARE müsste die Rolle der Region zur praktischen Umsetzung über einen blossen Hinweis hinausgehen. Hinweis ALG betr. Melioration aufnehmen.	Informationen zum Projekt vertieft. Konkretere Aufträge formuliert.

2.2 Tourismus: Skigebiete, Langlauf, Camping, Golf					
S.9-12 / Kap. 2.2.1	Allgemein	-	-	Empfehlung ARE: Um die gesamregionale Strategie erkennbar zu machen und die einzelnen Vorhaben in diese Strategie einordnen zu können (und damit eine solide, gesamregionale Basis für die erforderlichen Interessenabwägungen bei den strategisch wichtigen Elementen zu erhalten) empfehlen wir, den RRIP-Entwurf mit einem entsprechenden Kapitel (Strategie Tourismus Winter und Sommer) zu ergänzen.	Einleitung ergänzt
	Intensiverholungsgebiete	-	Das ARE erachtet es als unerlässlich, den gesamten Richtplaninhalt im Bereich Skigebiete/ Intensiverholungsgebiete zu aktualisieren und zusammenhängend abzulösen.	-	Karten & Texte entsprechend ergänzt. Alte Richtplaninhalte in diesem Sachbereich werden mit diesem Richtplan abgelöst. -> weitere Anpassungen aufgrund konferenzieller Vorprüfung vom 21.05.2015
	a. Skigebiet Samnaun		Als Grundlage für die erforderliche Abwägung der Nutz- und Schutzinteressen fehlt nach wie vor ein Gesamtkonzept (Masterplan Skigebiet Samnaun). Ohne diese Basis ist eine Neubeurteilung der Situation nicht zu erreichen (siehe hierzu bereits Vorprüfungsbericht vom 5.08.09). Es ist zu bedenken, dass eine Anpassung des kantonalen Richtplans vom Bund genehmigt werden muss und dementsprechend auf fundierten und nachvollziehbaren Grundlagen basieren muss. Ohne dieses gesamthaft aktualisierte Konzept für das Skigebiet Samnaun ergibt sich auch für die Regierung kein Grund, auf die im Rahmen der RRIP-Genehmigung 1996 bzw. der kantonalen Richtplanung RIP-GR 2000 getroffenen Entscheide zurückzukommen. In diesem Zusammenhang wird es unumgänglich sein, auch die übrigen Bestandteile (speziell die Erweiterung im Raum Sot Craps und Metro Samnaun-Zeblas-Paulinerkopf) aus heutiger Sicht neu zu beurteilen und in einen aktuellen Gesamtzusammenhang zu stellen.	Es fehlen Angaben, welche Prioritätensetzungen in der Skigebietsentwicklung Samnaun insgesamt und welche Begleitmassnahmen zugunsten des Wildes sowie Natur und Landschaft im Samnaun vorgesehen sind, damit von einer Gesamtoptimierung bzw. "gesamthaft besseren Lösung" gesprochen werden könnte. Zudem fehlen auch noch jegliche Angaben, wie die Koordination mit dem seilbahnrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren vorgesehen ist. Ohne dieses Gesamtkonzept und die genannten Ergänzungen sind die Voraussetzungen nicht gegeben, um die Anpassung des Richtplans öffentlich auflegen zu können.	Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für die touristische Entwicklung durch die Tourismuskommission von Samnaun (Argumentarium). Integration der Strategie und räumlich relevanten Themen in den Richtplan. -> weitere Anpassungen aufgrund konferenzieller Vorprüfung vom 21.05.2015
	b. Skigebiet Motta Naluns, Scuol - Ftan Sent	1. - 2. 9.121.1/2/3 Erweiterung Jonvrai und Traumpiste Mot San Peder-Sent: Widerspruch zur geplanten Erweiterung Val Tiral und Val Soèr -> Überarbeitung Gesamtkonzept zwingend 3. 9.121.4/5 Erweiterungen Tiral und Soèr: Es wird in jedem Fall erforderlich sein, für eine Festsetzung die Massnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen, insbesondere im Bereich der Störungsproblematik zu erarbeiten und die notwendigen Massnahmen (Korridore für Variantenabfahrten, Wildruhezonen) festzulegen.	1. - 2. - 3. Aufgrund der noch offenen Fragen erachtet das ARE eine Einstufung als Zwischenergebnis/Vororientierung als realistisch. Schlussendlich wird eine Interessenabwägung durch die Regierung zu machen sein, welche auch den strengen Kriterien des Bundes (sowohl im RIP-Verfahren wie auch in der Plangenehmigung nach Seilbahnrecht).	1. Abklärungen für eine Festsetzung: Wirtschaftlichkeit (unter Beachtung der volkswirtschaftl. Bedeutung), natürliche Eignung, keine überwiegenden Schutzinteressen, räumliche Abstimmung 2. - 3. Aufgrund der noch offenen Fragen erachtet das ARE eine Einstufung als Zwischenergebnis/Vororientierung als realistisch. Schlussendlich wird eine Interessenabwägung durch die Regierung zu machen sein, welche auch den strengen Kriterien des Bundes (sowohl im RIP-Verfahren wie auch in der Plangenehmigung nach Seilbahnrecht).	1. Gesamtstrategie überarbeitet und in den Richtplan übernommen. 2. Überarbeitet und im Gesamtkonzept begründet. Grundsätzlich das Intensiverholungsgebiet in den tieferen Lagen stark reduziert. 3. Gesamtkonzept überarbeitet. Perimeter der Erweiterungsgebiete Tiral und Soèr angepasst. -> weitere Anpassungen aufgrund konferenzieller Vorprüfung vom 21.05.2015
	Skigebietsverbindung	-	-	9.123 Skigebietsverbindung: ARE empfiehlt auf vor allem auch aus strategischen Ueberlegungen auf die Aufnahme des Objektes im Richtplan zu verzichten. Für den Fall, dass Seitens der Bergbahnen und der Region unbedingt an dieser Idee festgehalten werden soll, könnte eine Verbindung höchstensfalls als Option im oben erwähnten Sinne einer langfristigen Potenzialsicherung auf regionaler Ebene zur Kenntnis genommen werden.	Keine Änderungen aufgrund der Vorprüfung
	c. Skigebiete Tarasp und Zernez	-	-	Im vorliegenden RRIP-Entwurf sind die früheren, lokalen Skigebiete von Tarasp und Zernez unverändert als Ausgangslage übernommen worden. Aus heutiger Sicht kann bei beiden Gebieten aber nicht mehr von einem bestehenden Skibetrieb die Rede sein. Sie sind somit gegenstandslos geworden und im Zuge der Gesamtaktualisierung im Richtplan wegzulassen.	- Zernez gestrichen - Tarasp: als Objekt als Objekt im RRIP belassen. Begründung: Zurzeit nicht mehr in Betrieb, jedoch in Diskussion als Trainingshang für die Swiss Olympic Sport School des Hochalpinen Instituts Ftan.
S. 12 / Kap. 2.2.3	Langlauf, Camping, Golf	-	-	Der im RRIP-Entwurf vorgesehenen Aktualisierung der Kapitel Langlauf, Camping und Golf steht aus kantonaler Sicht nichts entgegen.	Keine Änderungen aufgrund der Vorprüfung

2.3 Langsamverkehr mit Jausekonzept & Skillpark					
S.12 / Kap. 2.3.1	Langsamverkehr und Skillpark	-	-	<p>Wanderwegenetz: Sollte nach Fachstelle LV noch stärker ausgedünnt werden Detailanpassungen: Beachte Anhang und Notizen Besprechung Fachstelle LV.</p> <p>Mountainbike: - Alle signalisierten Routen = Ausgangslage - Neu zu signalisierende und bereits koordinierte Routen = Festsetzung - Abschnitte mit baulichen Massnahmen im Text mit Kartenausschnitt ergänzen</p> <p>Freeride-Trails: - FR-01 und FR-02: Bestehend, aber als Festsetzung aufgenommen -> Klären ob evtl. Ausgangslage - FR-03 Vorbehalte des ANU: BAB sistiert, Augenschein geplant -> Vorbehalte sind als Voraussetzung für eine Festsetzung zu klären</p> <p>Skillpark: - AWN muss aufgrund eines konkreten Projektes Grundsatzentscheide betreffend der Walderhaltung fällen können. Parkplätze, WC, Teile des Skillparks müssen ausserhalb des Waldes realisiert werden. - Empfehlung zur Verdichtung des Bikewegenetzes: Ziffer C ergänzen mit Informationen zum Vorgehen (Gesamtoptimierung und stufengerechte Umsetzung)</p>	<p>Wanderwegenetz: Einige Wege konnten zusätzlich gestrichen werden. Sie sind mit "aufheben" gekennzeichnet. Entflechtung: - Weg Dorf Tschlin wurde nicht gestrichen - Wanderweg nach Nauders wurde mit dem Bikeweg entflochten</p> <p>Mountainbike: - Bauliche Massnahmen oder Signalisierungsänderungen sind in der Objektabelle beim entsprechenden Objekt erwähnt. - Ergänzende Bikerouten wurden in der Gemeinde Scuol aufgenommen</p> <p>Freeride-Trails: - Koordinationsstand Festsetzung gewählt, weil die Strecken FR-01 und FR-02 noch vorschriftsmässig zu signalisieren sind. - FR-03 Linienführung mit G.Gaudenz (ARE) abgesprochen und Linienführung gemäss BAB übernommen.</p> <p>Skillpark: Keine weiteren Ergänzungen aufgrund Vorprüfung.</p>
S.13 / Kap. 2.3.2	Jausenkonzept	-	-	ARE schlägt konferenzielle Vorprüfung vor (Region, ARE, ANU)	<p>Zentrale Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen der Bestimmungen - Erstellen von Standortblättern zu den Jausestationen - Umbenennung von Jause in Ustarietta <p>Konferenzielle Vorprüfung (ARE, ANU) am 1.10.2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmungen mit kl. Ergänzung ok (angepasst) - Standortblätter mit kl. Ergänzungen ok (angepasst)

2.4 Energie					
S.13,14 / Kap. 2.4	Energie	-	-	AJF weist darauf hin, dass es, um eine ökologisch vertretbare Wasserkraftnutzung zu erzielen nötig ist ein regionales Nutz-Schutzkonzept zu erarbeiten, welches regionale Möglichkeiten und Qualitäten der Gewässer aufzeigt. Zudem sollte der Fokus in Zukunft auf die Optimierung der bestehenden Anlagen gerichtet werden. Wir gehen davon aus, dass dies den Rahmen des vorliegenden regionalen Richtplans wahrscheinlich übersteigen würde. Es wäre aber wünschbar, diese Idee im weiteren Vorgehen aufzunehmen und in einem nächsten Schritt (zusammen mit den Konkretisierung des Lasten- und Ressourcenausgleichs über die Gemeinden) konkreter anzugehen.	Keine Änderungen aufgrund der Vorprüfung

Stellungnahmen aus der Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen im Rahmen der ergänzenden Vorprüfung vom 9. April bis 8. Mai 2015

- Amt für Jagd und Fischerei AJF 11.05.15
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation ALG 1.05.15
 - Amt für Natur und Umwelt ANU 11.05.15
 - Amt für Wald und Naturgefahren AWN 5.05.15
 - Amt für Wirtschaft und Tourismus AWT 13.04.15
- *AJF Auszüge der Stellungnahme des vom 12.06.2015, aufgrund der zweiten Sitzung der konferenziellen Vorprüfung vom 21.05.2015*
 - *Auszüge aus dem Protokoll zur 2. Sitzung der konferenziellen VP vom 21.5.2015*

Generelle Punkte

Absen-der	Stellungnahme	Folgerungen für den RIP-Entwurf zuhanden der öffentlichen Auflage
AJF		-
ALG	„Keine Einwände“	<i>Bemerkung ARE GR: Zu konkretisieren: Angaben/ Vorgehen, wie die Koordination mit dem seilbahnrechtlichen Plangenehmigungs- und Konzessionsverfahren der einzelnen Anlagen (inkl. UVP) vorgesehen wird</i>
ANU		-
AWN		-
AWT	<p>Allgemeine Bemerkungen Für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusdestinationen sind Entwicklungsmöglichkeiten in touristisch intensiv genutzten Schneesportgebieten ebenso bedeutend, wie die Schaffung von Schutzgebieten. Um gegenüber von Mitbewerbern – auch aus dem benachbarten Ausland – hinsichtlich Angebotsentwicklung mithalten zu können, bedarf es raumplanerischer Grundlagen, die wir im vorliegenden Richtplan insbesondere durch die angestrebte Verdichtung von Pisten und Transportanlagen innerhalb den eigentlichen Kerngebieten klar erkennen.</p> <p>Schlussbemerkung Wir begrüssen die Inhalte des regionalen Richtplans in den Bereichen «Tourismus und Landschaft» ausdrücklich. In der erforderlichen Gesamtabwägung zwischen «Schutz» und «Nutzung» gilt es dringend zu beachten, dass in einem räumlich sehr beschränkten Gebiet die unternehmerische Freiheit der betroffenen Bergbahnunternehmen nicht unnötig eingeschränkt wird. Die Region Engiadina Bassa zeigt nach unserer Beurteilung vorbildlich auf, wie grosse Gebiete von einer intensiven touristischen Nutzung geschützt werden (verschiedene Formen von Schutzzonen, vom Status Nationalpark bis zur Wildruhezone). Demgegenüber erscheint die räumliche Arrondierung (diverse kleine Flächen im Skigebiet Motta Naluns sowie das Gebiet</p>	-

	Salaas im Skigebiet Samnaun-Ischgl) als vertretbar und zweckmässig. Wir fordern eine rasche und vorbehaltlose Genehmigung des regionalen Richtplans, um weitere Entwicklungsoptionen in Scuol und Samnaun zu ermöglichen.	
--	---	--

Landschaft generell

Absen-der	Stellungnahme	Folgerungen für den RIP-Entwurf zuhanden der öffentlichen Auflage
AJF		-
ANU		-
AWN	Das Objektblatt Natur und Landschaft des Waldentwicklungsplanes WEP 2012+ ist zurzeit in Überarbeitung. Da der WEP Richtplancharakter für das Waldgebiet hat, ist eine Koordination der beiden Planungen anzustreben	-
AWT		-

Landschaftsschutzgebiete

Absen-der	Stellungnahme	Folgerungen für den RIP-Entwurf zuhanden der öffentlichen Auflage
AJF		-
ANU	<p>Ravaischer Salaas Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber der ordentlichen Vorprüfung. <i>Auszug aus dem Anhang zum Vorprüfungsbericht vom 4. Juli 2014:</i> „... Aus Sicht des ANU weist das Gebiet der Ravaischer Salaas sowohl aus landschaftlicher als auch aus naturkundlicher Sicht eine hohe Schutzwürdigkeit auf. Die geplanten Wintersportanlagen (Sesselbahn, Pisten) stehen klar in Widerspruch zu den Schutzziele für die drei NHG-Objekte. Demgegenüber ergeben sich nach Ansicht des ANU aus dem PMB keine überzeugenden Argumente für eine touristische Intensivnutzung des Gebiets. Dies gilt umso mehr, als die Bergbahnen Samnaun die bestehenden Erschliessungsachsen in den letzten Jahren massiv ausgebaut haben; wir verweisen in diesem Zusammenhang z.B. auf die Skipistenkorrekturen im Bereich der Talabfahrt Zebblas, wo ebenfalls NHG-Objekte beansprucht wurden. Die Güterabwägung im PMB ist aus Sicht des ANU jedenfalls nicht nachvollziehbar: Das ANU beantragt, gestützt auf Art. 1 und 3 sowie Art. 18ff. NHG i.V.m. Art 3 KNHV und Art 36 GSchG, die Aufhebung des Landschaftsschutzobjekts LS-15 abzulehnen“</p> <p><i>Auszug aus dem Protokoll zur 2. Sitzung der konferenziellen VP vom 21.5.2015, Aussagen von D. Güttinger, ANU GR:</i> Die beiden neuen Bahnen aus Dorf und Laret ins Skigebiet werden vom ANU unterstützt. Ebenso das Konzept für die Beherbergung wird vom ANU als intelligente, vorausschauende Vorgehensweise zur Sicherung der Räume für grössere Beherbergungsprojekte gesehen.</p>	<p>Es wurden ergänzende Aussagen und Karten zu den betroffenen Biotopen in die Richtplanung integriert.</p> <p>Die Region hält an der Streichung des Landschaftsschutzgebiets und</p>

	<p><i>Für das Gebiet Ravaischer Salaas wurde aus Sicht des ANU das gesamte Optimierungspotenzial für die Berücksichtigung der Natur- und Landschaftswerte ausgeschöpft. Die Darlegung wird als klar und vorbildlich beurteilt. Dennoch kann der Grundsatzkonflikt mit dem Landschaftswert dieser noch unerschlossenen Geländekammer nicht ausgeräumt werden. Das ANU hält an seiner Stellungnahme fest, wonach die Erweiterung aus landschaftlicher Sicht nicht genehmigungsfähig ist.</i></p> <p>LS-03 Randgebiete NP und Val Nuna-Val Pavna sowie LB 01-04 LSG Biosfera</p> <p>Das ANU nimmt zur Kenntnis, dass die räumliche Sicherung einer den SNP vollständig umhüllenden Pflegezone durch vertragliche Vereinbarungen ersetzt wird.</p>	<p>der Festsetzung eines Intensiverholungsgebiets im Ravaischer Salaas fest.</p>
AWN		-
AWT		-

Terrassen- und Kulturlandschaften

Absender	Stellungnahme	Folgerungen für den RIP-Entwurf zuhanden der öffentlichen Auflage
AJF		-
ANU	<p>Gemäss Richtplantext werden die Terrassenlandschaften grundsätzlich gestützt auf die Daten des ANU bzw. des Vernetzungskonzepts ausgeschieden. Einzelne Anpassungen werden im Richtplantext erläutert. Das ANU nimmt zu den Festlegungen wie folgt Stellung:</p> <p>TE-01 Tschlin</p> <p>Die nicht berücksichtigte Fläche nordwestlich des Siedlungsgebiets besteht etwa zur Hälfte aus (im Rahmen des Vernetzungskonzepts nachkartierten) Trockenwiesen von nationaler Bedeutung. Bauten oder Terrainveränderungen sind hier sowieso ausgeschlossen. In der Beurteilung des ANU sind die vorgenommenen Anpassungen abzulehnen. Das ANU beantragt, TE-01 Tschlin nordwestlich des Siedlungsgebiets gemäss den Grundlagendaten zu ergänzen.</p>	<p>Aufgrund der Diskussionen an der 2. Sitzung der konferenziellen VP vom 21.5.2015, hat das ANU GR für die Terrassen (TE-01, TE-02, TE-05, Gebiet oberhalb Dorf Lavin) Abgrenzungsvorschläge für die zu ergänzenden Flächen geliefert.</p> <p>Die Region hat diese mit den Gemeinden besprochen. Teilweise konnten die Abgrenzungen übernommen werden. Bei den Terrassenlandschaften nahe der bestehenden Siedlungsgebiete verzichtet die Region auf eine Ergänzung.</p> <p>TE-01: teilweise angepasst</p>

	<p>Das Gebiet Chaflur/Chasura östlich TE-01 ist eindeutig terrassiert. Das ANU beantragt, TE-01 Tschlin um das Gebiet Gebiet Chaflur/Chasura gemäss den Grundlagendaten zu ergänzen.</p> <p>TE-02 Ramosch Selbstverständlich ist das Siedlungsgebiet von der Terrassenlandschaft auszunehmen; bei den gelieferten Daten lag ein Fehler vor. Das Gebiet westlich Val da Crusch ist aber eindeutig terrassiert. Das ANU beantragt, TE-02 Tschlin westlich Val da Crusch gemäss den Grundlagendaten zu ergänzen.</p> <p>TE-03 Vnà-West Selbstverständlich ist das Siedlungsgebiet von der Terrassenlandschaft auszunehmen; bei gelieferten Daten lag ein Fehler vor. Anpassungen i.O.</p> <p>TE-05 Sent Der Teil östlich Crusch ist ganz klar terrassiert, z.T. handelt es sich sogar um TWW von nationaler Bedeutung. Steht auch nicht zur Diskussion als Gewerbegebiet. Das ANU beantragt, TE-05 Sent östlich von Crusch gemäss den Grundlagendaten zu ergänzen. Der Teil westlich Crusch ist grösstenteils klar terrassiert und steht als Gewerbegebiet nicht zur Diskussion. Das ANU beantragt, TE-05 Sent westlich von Crusch gemäss den Grundlagendaten zu ergänzen.</p> <p>TE 07-09 Ftan k.B. Nördlich von Ftan wird eine leicht terrassierte Landschaft aus dem Datensatz des ANU nicht übernommen. Es handelt sich zwar teilweise um eine TWW nationaler Bedeutung; der Verzicht kann aber aus Sicht des ANU akzeptiert werden.</p> <p>TE-14 Guarda-West TE-15 Lavin – Gonda/Curtins Die vorgesehenen Reduktionen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Allerdings ist im Vernetzungskonzept im Raum Chasalitsch/Cuschinai/Plan Funtaunas eine Heckenlandschaft ausgewiesen, die in den vorliegenden Unterlagen des RRIp nicht erwähnt wird. Das ANU beantragt, die Terrassenlandschaft im Raum Chasalitsch/Cuschinai/Plan Funtaunas gemäss den Grundlagendaten zu ergänzen.</p> <p>TE-17 Zernez – Sosa Das ANU teilt die Einschätzung des RRIp, wonach es sich nicht um eine Terrassenlandschaft handelt. Allerdings handelt es sich beim Schuttkegel um eine Kulturlandschaft (die im KRIP enthalten ist), die mit einer Landschaftsschutzzone umgesetzt werden sollte. Das ANU beantragt, die Landschaft T-17 als Landschaftsschutzobjekt in den RRIp aufzunehmen.</p>	<p>TE-02: nicht angepasst</p> <p>TE-05: nicht angepasst</p> <p>Gebiet oberhalb Dorf Lavin, Chasalitsch/Cuschinai/Plan Funtaunas: nicht aufgenommen</p> <p>Das Gebiet wird hiermit korrekt benannt und mit dem gleichen Perimeter übernommen. Dies ist bei Gelegenheit in den anderen planerischen Instrumenten nachzuholen.</p>
--	--	---

	<p>TE-18 und 19 Zernez Die kleinen Anpassungen in den TE 18 und 19 geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Beim Gebiet Muottas östlich von Zernez handelt es sich um eine auffällig terrassiert Landschaft, welche weitgehend aus (im Rahmen des Vernetzungskonzepts nachkartierten) Trockenwiesen von nationaler Bedeutung besteht. Das ANU beantragt, die Terrassenlandschaft im Gebiet Muottas westlich von Zernez gemäss den Grundlagendaten zu ergänzen.</p> <p>TE-24 Valsot-Martina Die Anpassungen südlich TE 24 sind aus Sicht des ANU in Ordnung; es handelt sich nicht um eine Terrassenlandschaft.</p> <p>TE-27 Scuol-Ardez Um das Siedlungsgebiet von Ardez herum sind die Terrassen schon weitgehend zerstört und beim Gebiet Craista (von Vernetzungskonzept übernommen) handelt es sich nicht um eine Terrassenlandschaft. Die Anpassungen sind in Ordnung.</p>	Zernez: Gebiet Muottas nicht aufgenommen (Schutz bereits durch TWW sichergestellt)
AWN	<i>Terrassen- und Kulturlandschaften: Aus forstlicher Sicht bleiben die forstrechtlichen Bestimmungen im Waldgebiet vorbehalten. Ebenso besteht Koordinationsbedarf im Falle von Überschneidungen mit Festsetzungen im WEP.</i>	-
AWT		-

Ersatzausgleichsmassnahmen

Absen-der	Stellungnahme	Folgerungen für den RIP-Entwurf zuhanden der öffentlichen Auflage
AJF		-
ANU		-
AWN	Der Katalog möglicher Ersatzmassnahmen der pro terra engiadina (PTE) kann für Beratung, Vorschläge und Unterstützung bei Planung und Ausführung nützlich sein. Im Objektblatt Natur und Landschaft des WEP besteht mit den WNO (Wald Natur Objekte) ein ebensolches Inventar möglicher Ersatzprojekte im Waldgebiet Für die Entscheide, die Ausführung sowie die Kontrollen von Ausführung und Finanzierung von Ersatzprojekten, die Wald betreffen, ist das Amt für Wald und Naturgefahren zuständig und verantwortlich. Deshalb haben sich die Tätigkeit der PTE vor allem auf Gebiete ausserhalb des Waldes zu konzentrieren.	-
AWT		-

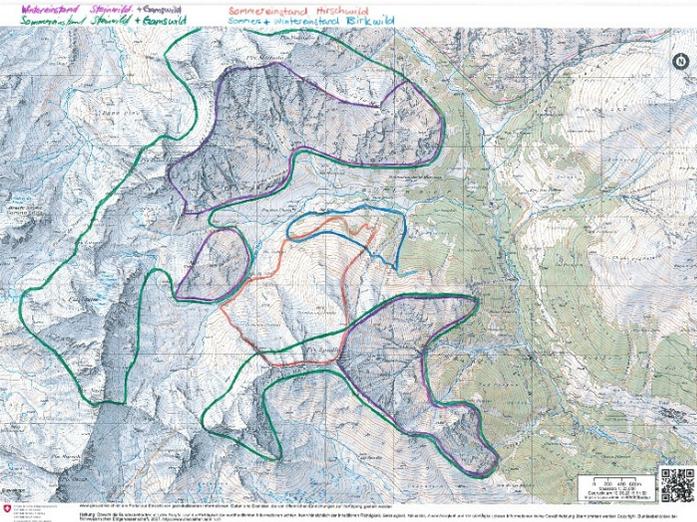
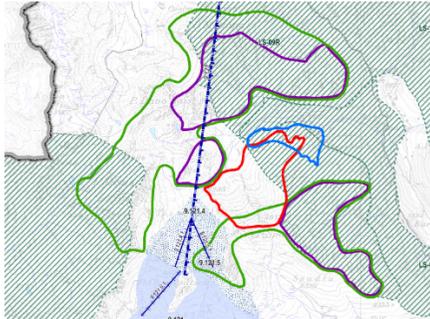
Tourismus generell

Absen-der	Stellungnahme	Folgerungen für den RIP-Entwurf zuhanden der öffentlichen Auflage
AJF		-

ANU		-
AWN		-
AWT		-

Skigebiet Motta Naluns

Absen-der	Stellungnahme	Folgerungen für den RIP-Entwurf zuhanden der öffentlichen Auflage
AJF	<p>Erweiterung Skigebiet Motta Naluns</p> <p>Anfangs Oktober 2014 nahm das AJF an der Begehung zur Vorprüfung des RRIP Unterengadin teil. An der damals abgegebenen Stellungnahme wird weiterhin festgehalten und somit die Erweiterung des Skigebietes (Erschliessung Val Tiral) mit den neuen Beschäftigungsanlagen strikt abgelehnt.</p> <p>Wir konnten in der Vergangenheit vermehrt beobachten, dass sich die mit einer Skigebietserweiterung einhergehende Störungsbelastung für Wildtiere nicht auf den direkt befahrenen Geländebereich beschränkt, sondern bis an die gegenüberliegende Talseite wirkt und somit einen ganzen Talkessel in Mitleidenschaft zieht. Bei der vorliegenden Erweiterung ist zu erwarten, dass das ganze "Val Laver" wie auch die Gebiete "Spadlau und "Val Tardannau durch eine massive Zunahme an Störereignissen belastet würden. Aufgrund ihrer Exposition und dem bisher geringen Störungspotenzial handelt es sich bei diesen Gebieten aber um hervorragende Winterlebensräume für verschiedene Wildtierarten (inkl. Hühnervögel) .Die Ausweitung des Skigebiets Motta Naluns ins Val Tiral würde zu einer untragbaren Beeinträchtigung zentraler Wintereinstände des regionalen Wildbestandes führen und ist deshalb als nicht-bewilligungsfähig zu beurteilen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 12.6.2015 aufgrund der zweiten Sitzung der konferenziellen Vorprüfung vom 21.5.2015:</i></p> <p><i>Eine Erweiterung des Skigebiets Motta Naluns kommt, wie bereits mehrfach erklärt, einer grossräumigen Störungsbelastung des Gebiets Val Tiral, Val Laver und Spadla gleich. Als Störungsursprung muss neben der Zunahme an Variantenfahrten im Bereich Spadla und Tardanna aber auch der Betrieb der geplanten Anlagen im Val Tiral hervorgehoben werden. Die Beschäftigung einer entsprechenden Skigebietsinfrastruktur führt im gesamten Talkessel (Anlagenbau und spätere Anlagenbetreuung in den Sommermonaten, Lawinenmanagement, Rettungsflüge, etc.). Vor Ort bedeutet dies u.a., dass die im Bereich Mot vorkommende Kolonie des eidgenössisch geschützten Alpensteinbocks zurückgedrängt würde. Der vorgeschlagene Lösungsansatz, die Befahrung der sensiblen Gebiete über die Umsetzung einer Wildruhezone zu vermeiden, vermag die aus Dicht der Jagdgesetzgebung bestehenden Problempunkte des Vorhabens nicht zu beseitigen. Die Erschliessung des Val Tiral als Skigebiet wird vom AJF daher abgelehnt.</i></p> <p><i>Sollte es im weiteren Verfahren zu einer Interessensabwägung kommen, die zu Gunsten des Vorhabens ausfällt, so behält sich das AJF vor, den Schutz wertvoller Wileinstandsgebiete über die Ausscheidung von Wildruhezonen umzusetzen.</i></p>	<p>Aus der Bezeichnung der Habitate geht hervor, dass die Wintereinstandsgebiete des Steinwildes abseits der geplanten Erweiterungsgebiete liegen und auch keine anderen Wintereinstandsgebiete in unmittelbarer Nähe des Gebietes liegen.</p> <p>Die Region, die Gemeinde Scuol und die Bergbahnen halten daher weiter an der Erweiterung des Skigebietes fest.</p> <p>Die bezeichneten Habitate werden als Information in den Richtplan aufgenommen.</p>

	<p><i>Bezeichnung der verschiedenen Einstandsgebiete durch das AJF:</i></p> 	<p><i>Integration in Richtplankarte</i></p>  <p>Habitats</p> <ul style="list-style-type: none"> ▭ Sommer- und Winterstand Birkwild (Quelle: AJF Juni 2015) ▭ Sommerstand Hirschwild (Quelle: AJF Juni 2015) ▭ Winterstand Steinwild und Gamswild (Quelle: AJF Juni 2015) ▭ Sommerstand Steinwild und Gamswild (Quelle: AJF Juni 2015)
<p>ANU</p>	<p>Scuol</p> <p>Gegenüber der ersten Vorprüfung ist gemäss den vorliegenden Unterlagen eine Konzentration der Talabfahrten vorgesehen, indem pro Fraktion nur mehr eine Abfahrt im RRIp vorgesehen ist. In den tieferen, südexponierten Lagen werden verschiedene Erweiterungsoptionen aus dem Richtplan entlassen. Das ANU begrüsst die geplanten Aufhebungen/Konzentration. Allerdings sind keine qualitativen Aussagen zu den aus dem Intensiverholungsgebiet zu entlassenden Flächen vorhanden. Der landschaftliche Gewinn lässt sich somit lediglich quantitativ beschreiben; es lassen sich keine Schlussfolgerungen für eine Güterabwägung ziehen (vgl. hienach).</p> <p>Die Erweiterungsgebiet Tiral/Soèr (9.121.4 und 9.121.4.1 sowie 9.121.5 und 9.121.5.1) sind gegenüber der Vorprüfung unverändert. Die diesbezüglichen Aussagen in der ersten Stellungnahme sind demnach grundsätzlich nach wie vor gültig. Aus Sicht des ANU kann den Erweiterungen in jedem Fall nur unter Vorbehalt der im Rahmen der im seilbahnrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren erforderlichen UVP zugestimmt werden.</p> <p>Das ANU empfiehlt, bei der zuständigen Bundesbehörde einen Vorbescheid zu den Erweiterungsvorhaben einzuholen.</p> <p><i>Auszug aus dem Protokoll zur 2. Sitzung der konferenziellen VP vom 21.5.2015, Aussagen von D. Güttinger, ANU GR:</i></p>	<p>Hinweis: Die Erweiterungsgebiet Tiral/Soèr (9.121.4 & 9.121.4.1 sowie 9.121.5 & 9.121.5.1) sind gegenüber der ersten Vorprüfung massgeblich verkleinert worden. Die Erweiterungsprojekte werden aufgrund der konferenziellen Vorprüfung nicht nochmals angepasst. Ergänzt wird das Kapitel mit der Darstellung der Biotope (NL-Inventar), welche aufgrund der gesamthaften Überprüfung des Skigebiets entlassen oder neu betroffen sind.</p> <p>Ein Vorbescheid von den zuständigen Bundesbehörden wird nicht eingeholt.</p>

	<p><i>Gebiete, die mit dieser Richtplanung aus der Nutzung entlassen werden sind aus Sicht des Biotopschutzes sehr wertvoll. Dies zeigen die Planunterlagen, welche von der STW AG für diese Sitzung angefertigt wurden (Empfehlung: Ergänzende Aussagen und Pläne in die Richt-planung integrieren) (in Arbeit)</i> <i>Aus Sicht des ANU ist die Erschliessung einer neuen Geländekammer nicht unterstützungswürdig. Landschaftliche Werte werden klar ge-schmälert. Naturobjekte sind mit der geplanten Skigebietserweiterung Tiral/Soèr keine betroffen. Der Schutzaspekt wiegt in diesem Falle folglich gering. Einer Interessensabwägung durch die Regierung steht aus Sicht des ANU nichts entgegen.</i> <i>Eine Bewertung der Landschaftsqualität bringt aus Sicht des ANU keine neuen Erkenntnisse und damit keine Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für die Interessensabwägung. Der Aufwand stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen.</i></p>	
<p>AWN</p>	<p>Skigebiet Motta Naluns Die geplanten Skigebietserweiterungen 9.121.2 befindet sich in einer grossflächigen Rutschzone der Val Clozza. Die Einwirkungen auf die Rutschprozesse dieser geplanten Erweiterungen im Sinne neu planierter Flächen im Winter sind derzeit unklar. Für das gesamte Einzugsgebiet besteht ein Grundlagenbericht des hydrologischen Einzugsgebiets (Matthias Merz, Geologe, 15. März 2005). Diese Grundlagen sind vor einer definitiven Bewilligung entsprechend zu prüfen und zu ergänzen.</p> <p>Beschäftigungsanlagen 9.121.0.1, 9.121.4.1 und 9.121.5.1: Ein Teil der geplanten Stationen und Trasses befindet sich in Bereichen mit erheblicher Lawinengefährdung. Die Machbarkeit ist anhand des Leitfadens „Berücksichtigung der Lawinen- und Schneedruckgefährdung bei touristischen Transportanlagen“ zu überprüfen.</p>	<p>Die Region, die Gemeinde und die Bergbahnen nehmen dies zur Kenntnis.</p> <p>Die Region, die Gemeinde und die Bergbahnen nehmen dies zur Kenntnis.</p>
<p>AWT</p>	<p>Schneesportgebiet Scuol Die vorgesehenen Anpassungen im regionalen Richtplan (auch an die genehmigte Ortsplanung) begrüßen wir. Die vorliegenden Unterlagen zeigen auf, dass sich die Akteure (Region, Gemeinde, Penderas Motta Naluns Scuoi-Ftan-Sent SA) detaillierte Gedanken über die künftige Entwicklung gemacht haben. Die Verlegung der zentralen Schneesportaktivitäten in höher gelegene Gebiete sowie die Optimierung aller Talabfahrten machen aus touristischer und klimatischer Sicht Sinn. Um den steigenden Gästebedürfnissen auch in Zukunft gerecht zu werden, bedarf es solcher Anpassungen. Die intensiv genutzten Flächen werden insgesamt reduziert und in landschaftlich weniger exponierte Gebiete verlegt. Mit der angestrebten Richtplananpassung wird auch eine Optimierung von Transportanlagen ermöglicht, womit die Wirtschaftlichkeit des Bergbahnunternehmens verbessert werden kann.</p> <p>Die Tourismusregion Engadin Scuol ist - auch wenn sehr attraktive Ganzjahresangebote (z.B. Bogn Engiadina Scuol) und wettbewerbsfähige Sommerangebote (natur-und kulturnaher Tourismus, Schweizerischer Nationalpark usw.) vorliegen - auf ein international konkurrenzfähiges Schneesportgebiet angewiesen.</p>	<p>-</p>

Skigebiet Samnaun

Absen-der	Stellungnahme	Folgerungen für den RIP-Entwurf zuhanden der öffentlichen Auflage
AJF	<p>Erweiterung Skigebiet Samnaun</p> <p>Auch die beabsichtigte Erweiterung des Skigebiets Samnaun in den Bereichen "Ravaischer Salaas" und "Malfrag" ist mit den Anforderungen der Jagdgesetzgebung hinsichtlich dem Schutz der Wildtiere vor Störungen (KJG, Art. 27) und dem Schutz ihrer Lebensräume (KJG, Art. 22) kaum zu vereinbaren.</p> <p>Das AJF ist grundsätzlich der Ansicht, dass Erschliessungen im Zentrum von Skigebieten gegenüber Gebietserweiterungen nach Aussen vorzuziehen sind. Jedoch handelt es sich sowohl beim Ravaischer Salaas", wie auch beim Gebiet "Malfrag" um, insbesondere für Schnee- und Steinhühner ausgesprochen attraktive Habitate. Da sowohl das Alpenschneehuhn als auch das Steinhuhn im Schweizer Artenschutz Brutvogelarten mit "sehr hoher" Priorität gelten, kann einer Beeinträchtigung ihres Lebensraumes über die Erschliessung neuer Skigebietsflächen nicht ohne weiteres zugestimmt werden. Wird der Lebensraum dieser Arten auf Stufe Regionaler Richtplan angetastet, so hat ein in quantitativer wie qualitativer Hinsicht entsprechender Ausgleich in Form einer Schutzzone auf derselben Planungsebene zu erfolgen.</p> <p>Die im Plandossier ausgeschiedenen Anpassungsflächen (Minus) im Bereich Zebblas und der Abfahrt nach Samnaun Dorf erscheinen aus Sicht des AJF als hinfällig. Einerseits ist es äusserst fragwürdig, wie sichergestellt werden soll, dass die Nordhänge östlich des Zebblasjochs zukünftig nicht mehr befahren werden. Daneben handelt es bei den ausgewiesenen Aufhebungen von Skiflächen rund um die Abfahrt nach Samnaun Dorf um flache Bereiche, die bereits heute nicht oder nur kaum befahren werden können. Die im Plandossier aufgeführte Flächenbilanz wird somit in Frage gestellt.</p> <p><i>Auszug aus dem Protokoll zur 2. Sitzung der konferenziellen VP vom 21.5.2015: Das Gebiet wird vom AJF als weniger kritisch beurteilt als das Gebiet Tiral/Soèr. Eine Erschliessung des Gebiets Ravaischer Salaas steht für das AJF dennoch nur in Verbindung mit einer Wildruhezone zum Schutz der darunterliegenden Einstandsgebiete zur Debatte. Das AJF hat am 28. Mai 2015 eine Wildkartierung im Gebiet "Piz Ot – Crappa Grischa" durchgeführt und einen Perimeter für die Bezeichnung eines Wildruhegebiets im Richtplan bezeichnet.</i></p>	<p>Die Erweiterungsprojekte werden aufgrund der konferenziellen Vorprüfung nicht angepasst.</p> <p>Der Perimeter des Wildruhegebiets wurde mit der vom AJF vorgeschlagenen Abgrenzung als Objekt in den Richtplan aufgenommen.</p>

ANU	<p>Gemäss Gesamtkonzept im Richtplantext S. 16 sollen neue Zubringeranlagen aus den Fraktionen Samnaun Dorf und Laret erstellt, die Erweiterungsgebiete "in den Seen" und "Sot Craps" aus dem Richtplan entlassen, der Zubringer Zebblas gestrichen, einzelne Verkleinerungen im Intensiverholungsgebiet vorgenommen sowie zwei neue Beschäftigungsanlagen im neu als Intensiverholungsgebiet bezeichneten Raum Ravaischer Salaas errichtet werden.</p> <p>Zubringeranlagen Aus Sicht des ANU sind die geplanten/bestehenden Zubringeranlagen aus den Fraktionen Samnaun Dorf, Ravaisch und Laret im Grundsatz genehmigungsfähig. Aus landschaftlicher Sicht sind Start- und insbesondere Zielpunkt kritisch zu prüfen, kleinräumig ist schützenswerten Lebensräumen (Biotopen) auszuweichen und neue Anlagen sind ausserhalb der Gewässerräume zu errichten. Die Zubringeranlagen dürfen in der Beurteilung des ANU die Erschliessung des Gebiets Ravaischer Salaas nicht präjudizieren. Vorbehalten bleiben explizit die Resultate der UVP, die im Rahmen der seilbahnrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren durchzuführen sind. Das ANU empfiehlt, bei der zuständigen Bundesbehörde einen Vorbescheid zu den Vorhaben einzuholen.</p> <p>In den Seen und Sot Craps Das Erweiterungsgebiet "bei den Seen" (nördlicher grenznaher Raum; in den vorliegenden Unterlagen als "Bürklikopf-Flimschulter" bezeichnet) wurde von der Regierung mit RB Nr. 647 vom 24.3.2001 von der Genehmigung ausgenommen. Es handelt sich somit in der Beurteilung des ANU nicht um ein richtplanerisch festgesetztes Intensiverholungsgebiet (auch nicht als Option), womit darauf auch nicht verzichtet werden kann. Das ANU begrüsst die Streichung des Erweiterungsgebiets Sot Craps.</p> <p>Zubringer Zebblas und Verkleinerungen der Intensiverholungsgebiete k.B.</p> <p>Ravaischer Salaas Mit RB Nr. 647 vom 24.3.2001 legte die Regierung im Raum Ravaischer Salaas ein Landschaftsschutzgebiet im Koordinationsstand Zwischenergebnis fest. Die Regierung führte aus, dass "angesichts der besonderen Schönheit und des spezifischen Gepräges der Landschaft in grundlegender Weise zu prüfen sein werde, ob die natur- und landschaftsschützerischen Interessen nicht gar ein Ausschlussgrund für eine skitouristische Nutzung darstelle." Im Pflichtenheft zum UVB wird aufgezeigt, dass die Pisten weitgehend ausserhalb der Gipsdolinien (Gepotop), zwei Seilbahnmasten allerdings innerhalb des Objekts errichtet werden. Möglicherweise sind insbesondere bei den Talstationen Oberflächengewässer betroffen. Das Pflichtenheft zum UVB kommt zum Schluss, dass "der Neubau von zwei Seilbahnen (6-er Seilbahnen) mit zwei Bergstationen, je ca. 18-19 Stützen und einer gemeinsamen Talstation mit Garagierung und Erschliessungsstrassen aus landschaftsästhetischer Sicht einen erheblichen Eingriff in die bisher unberührte Landschaft des Ravaischer Salaas darstellt.</p>	<p>Die Erweiterungsprojekte werden aufgrund der konferenziellen Vorprüfung nicht angepasst.</p> <p>Ergänzt wird das Kapitel mit der Darstellung der Biotope (NL-Inventar), welche aufgrund der gesamthaften Überprüfung des Skigebiets entlassen oder neu betroffen sind.</p>
-----	---	---

	<p>Das ANU teilt diese Ansicht. Auch mit einem möglichst optimierten Projekt gemäss Pflichtenheft UVB liegt aus Sicht des ANU ein schwerwiegender Konflikt mit grundlegenden Schutzinteressen (ungeschmälerter Erhaltung intakter Naturlandschaften) vor. Eine sorgfältige Bauausführung kann am grundsätzlichen Konflikt wenig ändern. Das ANU beantragt gestützt auf Art. 1 und 3 sowie Art. 18 ff. NHG i.V.m. Art. 14 NHV, die Erweiterung des Skigebiets Samnaun im Gebiet Ravaischer Salaas abzulehnen.</p> <p><i>Auszug aus dem Protokoll zur 2. Sitzung der konferenziellen VP vom 21.5.2015: Die beiden neuen Bahnen aus Dorf und Laret ins Skigebiet werden vom ANU unterstützt. Ebenso das Konzept für die Beherbergung wird vom ANU als intelligente, vorausschauende Vorgehensweise zur Sicherung der Räume für grössere Beherbergungsprojekte gesehen. Für das Gebiet Ravaischer Salaas wurde aus Sicht des ANU das gesamte Optimierungspotenzial für die Berücksichtigung der Natur- und Landschaftswerte ausgeschöpft. Die Darlegung wird als klar und vorbildlich beurteilt. Dennoch kann der Grundsatzkonflikt mit dem Landschaftswert dieser noch unerschlossenen Geländekammer nicht ausgeräumt werden. Das ANU hält an seiner Stellungnahme fest, wonach die Erweiterung aus landschaftlicher Sicht nicht genehmigungsfähig ist.</i></p>	<p>Die Region, die Gemeinden und die Bergbahnen sind ebenfalls davon überzeugt, dass für das Gebiet Ravaischer Salaas das gesamte Optimierungspotenzial für die Berücksichtigung der Natur- und Landschaftswerte ausgeschöpft werden konnte. Demnach wird an der Erweiterung im Ravaischer Salaas festgehalten.</p>
<p>AWN</p>	<p>Beschäftigungsanlagen 9.122.4.1 und 9.122.4.2: Ein Teil des geplanten Trasses befindet sich in Bereichen mit erheblicher Lawinengefährdung. Die Machbarkeit ist anhand des Leitfadens „Berücksichtigung der Lawinen- und Schneedruckgefährdung bei touristischen Transportanlagen“ zu überprüfen.</p> <p>Beschäftigungsanlagen 9.122.0.1 und 9.122.0.2: Ein Teil der geplanten Stationen und Trasses befindet sich in Bereichen mit erheblicher Lawinengefährdung. Die Machbarkeit ist anhand des Leitfadens „Berücksichtigung der Lawinen- und Schneedruckgefährdung bei touristischen Transportanlagen“ zu überprüfen. Die Festlegung des Standorts der Talstationen muss unter Berücksichtigung der Gefahrenzonen vom 16.Juli 2009 erfolgen.</p>	<p>Die Region, die Gemeinde und die Bergbahnen nehmen dies zur Kenntnis.</p>
<p>AWT</p>	<p>Schneesportgebiet Samnaun Ein gezielter Ausbau des Schneesportgebiets von Samnaun (und Ischgl) ist für die touristische Entwicklung der Region von grosser Bedeutung. Wir begrüssen die geplante Optimierung inkl. der Erweiterung im Gebiet Ravaischer Salaas (Modul 1). Die vorgeschlagenen Flächenreduktionen an verschiedenen Stellen und die geplanten neuen Erschliessungs- und Beschäftigungsanlagen ab Samnaun Laret (Modul 3) und Samnaun Dorf (Modul 2) führen zu einer Verdichtung und einer damit verbundenen Attraktivitätssteigerung. Die Schaffung einer Direktverbindung im Samnauner Schneesportgebiet (Ravaischer Salaas) macht aus touristischer (schneesporttechnischer) Sicht viel Sinn und trägt dazu bei, dass die Schweizer Seite der internationalen Skiarena deutlich attraktiver wird.</p>	<p>-</p>

Skigebietsverbindung Scuol/ Motta Naluns - Ischgl/Samnaun

Absen-der	Stellungnahme	Folgerungen für den RIP-Entwurf zuhanden der öffentlichen Auflage
AJF	Gegenüber einer Verbindung der Skigebiete Motta Naluns und Ischgl/Samnaun ist das AJF sehr kritisch eingestellt. Bei einer bestehenden Verbindungsbahn wäre zu befürchten, dass diese langfristig mit Beschäftigungsanlagen flankiert würde. Negative Folgen, wie sie weiter oben im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Skigebiets Motta Naluns im Bereich Val Tiral beschrieben wurden, kämen auf der gesamten Verbindungsachse zu tragen. Bestrebungen, die eine derartige Beeinträchtigung der Wildlebensräume nach sich ziehen könnten, werden durch das AJF von Grund her abgelehnt.	Keine Änderungen aufgrund der Vorprüfung
ANU	Gegenüber der ersten Vorprüfung wurde die Linienführung der geplanten Verbindung leicht angepasst. Dennoch beeinträchtigt sie völlig intakte Lebensräume und Landschaften (u.a. führt die geplante Linienführung randlich an der Moorlandschaft ML-226 von nationaler Bedeutung vorbei). Die erste Stellungnahme des ANU behält ihre Gültigkeit.	Keine Änderungen aufgrund der Vorprüfung
AWN		-
AWT	Zur Skigebietsverbindung Scuol-Ischgl/Samnaun haben wir uns bereits in einer ersten Vorprüfung 2014 geäußert. Die Aussage trifft heute weiterhin zu: Auch wenn die Prioritäten der beiden Bergbahnunternehmen von Scuol und Samnaun vorerst auf der Konsolidierung innerhalb der eigenen Skigebiete (bei Samnaun im Zusammenhang mit der Entwicklung der Si/vretta Skiarena von Ischgl) liegt, begrüßen wir die Schaffung der raumplanerischen Grundlage (Richtplanstand «Vororientierung») für eine allfällige Skigebietsverbindung Scuol-Samnaun. Um langfristige Entwicklungsoptionen zu ermöglichen, ist dieses Verbindung von Bedeutung. Die technische und insbesondere betriebswirtschaftliche Realisierbarkeit wird in einigen Jahren zeigen, ob eine Konkretisierung wirtschaftlich tragfähig sein kann.	Keine Änderungen aufgrund der Vorprüfung

Touristische Beherbergung Samnaun

Absen-der	Stellungnahme	Folgerungen für den RIP-Entwurf zuhanden der öffentlichen Auflage
AJF		-
ANU	k.B.	-
AWN		-
AWT	Wir begrüßen die raumplanerische Festlegung von mehreren Standorten im Talboden in direkter Nähe von bestehenden oder geplanten Talstationen als Grundlage für die Entwicklung von attraktiven Seherbergungsbetrieben (Ski in, Ski out). Weil es im touristischen Ansiedlungsgeschäft von grosser Bedeutung ist, dass einem interessierten Investor rasch konkrete Flächen aufgezeigt werden können und je nach geplanten Betriebskonzept unterschiedliche Standortfaktoren eine Rolle spielen (Direktzugang zum Schneesportgebiet, Verbindung zum Hallenbad/Wellness, Parkierungsmöglichkeiten usw.), erscheint es zweckmässig und taktisch klug, verschiedenen Standorte zu bezeichnen.	-

ARE-GR U.Pfister 12.05.2015,
ergänzt mit den Folgerungen für den RIP Entwurf zuhanden der öffentlichen Auflage von A. Fässler am 5.8.2015

Richtplan Graubünden: Regiun Engiadina Bassa/ Val Müstair

Richtplananpassung Tourismus und Landschaft

Auswertung der während der öffentliche Mitwirkungsaufgabe vom 07.11.-07.12.2015 eingegangenen Stellungnahmen RRIP

Tabelle enthält die kompletten Eingaben zum regionalen und zum kantonalen Richtplan

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
Gemeinde Samnaun (Gemeindevorstand) 04.12.2015	<u>Intensiverholungsgebiete</u> Der Gemeindevorstand unterstützt den überarbeiteten RRIP und somit auch die erforderliche Anpassung des kantonalen Richtplans insb. hinsichtlich Skigebietserweiterung Ravaischer Salaas sowie geplanten Zubringer- bzw. Rückbringerbahnen von Samnaun Dorf und Laret/Compatsch aus ins Skigebiet.	Kenntnisnahme
Handels- und Gewerbeverein Unterengadin 12.12.2015	<u>Allgemein/ Tourismus</u> Der HGV Unterengadin unterstützt den überarbeiteten RRIP insb. hinsichtlich Skigebietserweiterungen Motta Naluns und Ravaischer Salaas. <u>Langsamverkehr/ Ustariettas</u> Die Sinnhaftigkeit der Ansiedlung neuer Kleinstrestaurants wird anhand mangelhafter Auslastung bestehender Gastronomiebetriebe in Frage gestellt.	Kenntnisnahme Die Ustariettas sollen die bestehenden Gastronomiebetriebe nicht konkurrenzieren. Mit der Richtplanung sollen lediglich die planerischen Voraussetzungen für Projekte in den bezeichneten Objekten geschaffen werden.
Samnaun Tourismus 07.12.2015	Der Verband unterstützt den überarbeiteten RRIP vollumfänglich.	Kenntnisnahme
Sport Heinrich, Scuol 23.11.2015	Zustimmung zu den geplanten Anpassungen.	Kenntnisnahme
Schweizer Schneesportschule Scuol AG 27.11.2015	Zustimmung zu den geplanten Anpassungen.	Kenntnisnahme

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
<p>Tourismus Engadin Scuol Samnaun Val Müstair AG (TESSVM) 07.12.2015</p>	<p><u>Terrassen- und Kulturlandschaften</u> Zustimmung zu den Änderungen Terrassen- und Kulturlandschaften. Hinweis auf Vermarktungspotenzial Smaragdgebiet Craistas bei Ardez.</p> <p><u>Skigebiet Motta Naluns</u> <u>Skigebiet Samnaun</u> <u>Skigebietsverbindung Scuol-Samnaun/Ischgl</u> Zustimmung zu den geplanten Anpassungen.</p> <p><u>Langlauf</u> Es wird angeregt, die Loipe und den Winterwanderweg zwischen Pradella/Kraftwerk und Sur En da Sent zu trennen.</p> <p><u>Camping</u> Keine Bemerkungen.</p> <p><u>Golf</u> Es wird angeregt, den vorh. 9-Loch-Golfplatz auf 18 Loch auszubauen.</p> <p><u>Radwege</u> Der Abschnitt Martina-Landesgrenze ist möglichst rasch fertigzustellen. Wunsch nach Verbesserung des Abschnittes Lavin-Giarsun-Scuol/Tarasp.</p> <p><u>Skillpark</u> Zustimmung zur Konzeption.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Richtplan bezeichnet keine Winterwanderwege. Es steht der Gemeinde frei, die Loipe und den Winterwanderweg zu trennen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Erweiterung des Golfplatzes ist bereits als Vororientierung im Richtplan enthalten. Nach Wissensstand der Region bestehen derzeit keine konkretes Projekt, welches eine Änderung des Koordinationsstandes auf Festsetzung vordringlich macht. Daher wird der Koordinationsstand nicht angepasst. Der Vollständigkeit halber wird die Erweiterung (Vororientierung) in der Richtplankarte als Information dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
Pro Natura WWF Graubünden SL-FP Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	<u>Meliorationen</u> Ergänzungsantrag: Bei Meliorationen sind Terrassen, Heckenlandschaften und Flachmoore zu schonen und wo möglich aufzuwerten.	Der möglichst schonungsvolle Umgang ist über die zahlreich bezeichneten Schutzgebiete mit entsprechenden Bestimmungen gewährleistet. Meliorationen werden in einem separaten Verfahren mit einer entsprechenden Gesetzgebung geregelt. Es besteht kein Bedarf diese durch Bestimmungen im regionalen Richtplan zu ergänzen. Weitere Ausführungen finden sich im Richtplantext. Keine Anpassung.
Mountain Wilderness Schweiz 07.12.2015	<u>Neue landwirtschaftliche Bauten</u> Handelt es sich bei neuen Ökonomiegebäuden ausserhalb des bestehenden Siedlungsgebietes um eigentliche Gewerbebetriebe (z.B. Mastbetriebe), gehören diese in die Gewerbezone und nicht ausserhalb des Siedlungsgebietes in die Landwirtschaftszone. Ergänzungsantrag: Der Richtplantext sei entsprechend anzupassen.	Regelung in übergeordnetem Recht. Kein Bedarf zur Ergänzung auf regionaler Richtplanstufe. Keine Anpassung.
	<u>Landschaftsschutzgebiete</u> Die Erweiterung des Skigebietes Ravaischer Salaas steht im Widerspruch zu den Schutzziele der vorh. NHG-Objekte. Antrag: Die Verbände beantragen, die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes LS-15 nicht zu genehmigen und es als Festsetzung im RRIP zu belassen.	Die Skigebietserweiterung im Ravaischer Salaas ist, zusammen mit den beiden neuen Beschäftigungsanlagen mit Zubringerfunktion, von tragender Bedeutung für die Zukunft des Tourismus und damit des bedeutendsten Wirtschaftszweigs in Samnaun. Auf Natur- und Landschaft wird im Rahmen der Erweiterung in grösstmöglicher Weise Rücksicht genommen. Dies zeigen die Umweltabklärungen (Pflichtenheft) und der Variantenvergleich für die beiden geplanten Beschäftigungsanlagen (RRIP Beilagen 1.8.1 & 1.8.2). An der Skigebietserweiterung im Ravaischer Salaas wird festgehalten. Der Bericht zur Richtplananpassung wurde mit den entsprechenden Konkretisierungen zur touristisch-ökonomischen Bedeutung sowie dem umfangreichen Grundlagenbericht der Tourismuskommission Samnaun ergänzt (RRIP Beilage 1.8.6).

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Terrassen- und Kulturlandschaften</u> Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind Streichungen von Terrassen- und Kulturlandschaften inakzeptabel, wo die Kulturlandschaft / die Naturwerte einen besonders grossen Wert haben.</p> <p>Das Objekt TE-01 Terrassenlandschaft Tschlin nordwestlich des Siedlungsgebietes sowie nordöstlich von Chaflur sei gemäss Grundlagendaten des Inventar vom ANU zu ergänzen.</p> <p>Der ursprüngliche Perimeter vom Richtplan 1999 für TE-04 Ramosch-Vnà Ost sei beizubehalten.</p> <p>Das Objekt TE-07 Ftan Munts da Ftan sei gemäss Grundlagendaten des Inventars vom ANU zu ergänzen.</p> <p>Ergänzungsantrag: Das Objekt TE-27 Scuol-Ardez sei um die Gebiete gemäss Grundlagendaten des Inventars vom ANU zu ergänzen.</p> <p>Ergänzungsantrag: Die gemäss ANU-Inventar für Terrassen- und Kulturlandschaften bezeichneten Flächen rund um Bos-cha seien zu einem neuen TE-Objekt zusammenzufassen; der Richtplan sei um dieses TE-Objekt gemäss Grundlagendaten des Inventar vom ANU zu ergänzen.</p> <p>Ergänzungsantrag: Der ursprüngliche Perimeter vom Richtplan 1999 für das Objekt TE-15 Terrassenlandschaft Lavin-Gonda/Curtins sei beizubehalten.</p> <p>Ergänzungsantrag: Die gemäss ANU-Inventar für Terrassen- und Kulturlandschaften bezeichneten Flächen östlich und westlich von Lavin seien zu einem neuen TE-Objekt zusammen zu fassen; der Richtplan sei um dieses TE-Objekt gemäss Grundlagendaten des Inventar vom ANU zu ergänzen.</p>	<p>Grundlagen: Aufgrund der Kartierungen für die Vernetzungskonzepte wurden Abweichungen zu den in der Regionalen und Kantonalen Richtplanung bezeichneten Terrassenlandschaften festgestellt. Im Zuge der Richtplananpassung wurden die Terrassenlandschaften aufgrund folgenden Grundlagen überprüft und angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Inventarisierung der Terrassenlandschaften im Rahmen der Vernetzungsprojekte; – der Datensatz des Amts für Natur und Umwelt GR (ANU) zu den Terrassenlandschaften im Unterengadin (Stand 17.12.14); – und teilweise die rechtskräftigen Nutzungsplanungen der Gemeinden. <p>Vorgehen bei der Ausscheidung: Grundsätzlich wurde die Abgrenzung aus den Vernetzungskonzepten oder aus dem Datensatz des ANU übernommen. In einigen Fällen wurden diese Daten angepasst. Die Begründungen dafür sind unterschiedlich und werden im Anschluss an die Objektabelle der Terrassenlandschaften im regionalen Richtplan aufgeführt.</p> <p>Generell: An den Anpassungen der Terrassenlandschaften wird festgehalten.</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p>Die Terrassenlandschaft Sent weist eine besonders hohe Wertigkeit für Natur und Landschaft auf. Daher wird die Ausweisung einer Gewerbezone Chanals abgelehnt. Das Objekt TE-05 Sent südlich des Siedlungsgebiets im Gebiet zwischen Sent-Crusch-Sur En sei gemäss Grundlagendaten des Inventars vom ANU zu ergänzen. Das im Richtplan mit Koordinationsstand Vororientierung versehene Gewerbegebiet Chanals, das in Konflikt steht mit der Terrassenlandschaft TE-05, sei aus dem Richtplan zu streichen.</p> <p><u>Wildruhegebiete</u> Die Ausscheidung des Wildruhegebietes als Kompensation für die Nutzung des Ravaischer Salaas wird abgelehnt, da neue Wildruhezonen in der Nähe zu Skigebieten oft nicht eingehalten und kaum kontrolliert werden. Streichungsantrag: Das Wildruhegebiet WI-01 sei zu streichen.</p> <p><u>Skigebiet Samnaun, Erschliessung Ravaischer Salaas und Zubringerbahnen</u> <u>Entwicklungsstrategie</u> Eine Erweiterung des Skigebietes Samnaun wird mit Hinweis auf die teilweise hochgradig schützenswerten und geschützten Landschafts- und Lebensräume abgelehnt. Änderungsantrag: Die Entwicklungsstrategie der Bergbahnen sei zu überdenken und eine Entwicklung innerhalb der Grenzen der bestehenden Wintersportzonen anzustreben. Beim bereits grössten Skigebiet der Ostalpen sei eine Entwicklung Richtung Qualität anstelle zusätzlicher Ausdehnung anzustreben. Die Ravaischer Salaas ist eine wertvolle Landschaftskammer, die frei von technischer Erschliessung bleiben muss (Verweis auf Vollzugshilfe "Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben " (BAFU, 2013) und Art. 7, Abs. 3 Seilbahnverordnung).</p>	<p>Bezüglich des Gewerbegebiets Chanals ist anzubringen, dass dieses die einzige mögliche und geeignete Variante ist, einen Wirtschaftsstandort in der Subregion Sent-Guarda zu fördern. Aufgrund des Vorprüfungsberichts des ARE vom September 2013 bezüglich des Regionalen Richtplans Arbeitsplatzgebiete / Gewerbe wurde ein erweiterter Variantenvergleich vorgenommen. Dieser kommt zur selben Schlussfolgerung. Flächen, die nicht übernommen wurden, sind dem Informationsplan 1:40'000 in oranger Farbe zu entnehmen.</p> <p>Die Abgrenzung und Ausscheidung des Wildruhegebiets ist mit dem AJF GR erarbeitet worden und beinhaltet wesentliche Wintereinstandsgebiete des Schalenwilds. Die bezeichneten Flächen können nach Einschätzung von Gemeinde und Bergbahnen entsprechend umgesetzt (die Einhaltung kontrolliert) werden. Keine Anpassung</p> <p>Die Skigebietserweiterung im Ravaischer Salaas ist von tragender Bedeutung für die Zukunft des Tourismus und damit des bedeutsamen Wirtschaftszweigs in Samnaun. Standortvorteile sind im Gesamtstrategie der Skigebietsentwicklung Samnaun detailliert aufgearbeitet. (RRIP Beilage 1.8.6) und wurden im Richtplantext ergänzt (RRIP Kapitel 1.4.5 & 1.4.9). An der Skigebietserweiterung im Ravaischer Salaas wird festgehalten.</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Naturwerte</u> Die Ravaischer Salaas ist Winter- und Sommereinstand von Gämsen und Steinböcken; deren Lebensräume dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ravaischer Salaas als Landschaft von regionaler Bedeutung mit Naturdenkmal-Vorkommen. Änderungsantrag: Die Natur- und Landschaftsschutzinteressen der noch einzigen unberührten und wenig gestörten Landschaftskammer mit grossem Wildreichtum innerhalb des Skigebietes Ravaischer Salaas sei höher zu gewichten als privatwirtschaftliche Interessen der Bergbahnen Samnaun. Die Erweiterung des Skigebietes Samnaun um die Ravaischer Salaas (Intensiverholungsgebiet Ravaischer Salaas 9.122.4, Festsetzung) mit der Beschäftigungsanlage von Samnaun Dorf zum Salaaser Kopf (9.122.0.2, Festsetzung) sei nicht zu genehmigen. Änderungsantrag: Die beiden Zubringerbahnen seien abzulehnen und nicht zu genehmigen. Geplante Pendelbahn beeinträchtigt Moorlandschaft von nationaler Bedeutung.</p>	<p>Im Winter sind im Bereich des Ravaischer Salaas gemäss mündlicher Auskunft des Amtes für Jagd und Fischerei des Kantons Graubünden insbesondere Schneehühner, Schneehasen und Steinhühner vorhanden. Gämsen und Steinböcke sind im Winter vor allem in tiefer gelegenen Bereich (unterhalb der geplanten Skigebietserweiterung) zu beobachten. Sie halten sich normalerweise nur in den Sommermonaten im Ravaischer Salaas auf. Ein Sommerbetrieb der Bahnen im Ravaischer Salaas wird nicht in Betracht gezogen. Die Wintereinstandsgebiete von Gams- und Steinwild liegen unterhalb der Skigebietserweiterung ausserhalb des Skigebietes. In diesen Bereichen wird im Zuge dieser Richtplananpassung ein weiträumiges Wildruhegebiet bezeichnet. Auf Natur- und Landschaft wird im Rahmen der Erweiterung in grösstmöglicher Weise Rücksicht genommen. Dies zeigen die Umweltabklärungen (Pflichtenheft) und der Variantenvergleich für die beiden geplanten Beschäftigungsanlagen. Bei der Erweiterung handelt es sich nicht um privatwirtschaftliche Interessen der Bergbahnen Samnaun, sondern um touristisch-ökonomische Interessen der lokalen Wirtschaft in der Gemeinde und auch in der Region. Die detaillierte Ausführung zu den Auswirkungen der geplanten Skigebietsentwicklung werden in der Gesamtstrategie der Skigebietsentwicklung Samnaun (RRIP Beilage 1.8.6) ausführlich dargelegt. An der Skigebietserweiterung im Ravaischer Salaas wird festgehalten.</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Skigebietsverbindung Motta Naluns - Ischgl/Samnaun</u> Änderungsantrag: Die Skigebietsverbindung Motta Naluns - Ischgl/Samnaun als Punkt-Punkt-Verbindung zwischen Piz Champatsch und Piz Val Gronda sei aus dem Richtplan zu streichen und nicht zu genehmigen.</p> <p><u>Skigebietserweiterung Val Tiral</u> <u>Entwicklungsstrategie</u> Änderungsantrag: Die Entwicklungsstrategie der Bergbahnen sei zu überdenken und eine Entwicklung innerhalb der Grenzen der bestehenden Wintersportzonen anzustreben. Die Erweiterung erfolgt in eine bis anhin unberührte Geländekammer mit grossem Wildreichtum. Lebensräume geschützter Tierarten (Raufusshühner, Steinwild, Gämswild) werden durch Bau und Betrieb der neuen Zubringer- und Beschäftigungsanlagen zerstört.</p>	<p>Bei der Skigebietsverbindung handelt es sich um eine langfristige Option, welche die zukünftige Entwicklungsabsicht der Bergbahnen darlegt. Dies zeigt sich auch am Koordinationsstand Vororientierung. Die Region und die Bergbahnen halten weiter an dieser Absicht fest. Daher wird die Verbindung im regionalen Richtplan belassen. Keine Anpassung</p> <p>Die Skigebietserweiterung in schneesicheren Lagen ist für die Zukunft des Skigebiets Motta Naluns und den Wintertourismus in der Region Unterengadin von zentraler Bedeutung. Eine massgebliche Entwicklung in tieferen Lagen ist nicht mehr möglich. Das Val Tiral ist von der Lage, der Topografie und der Schneesicherheit das einzig mögliche und logische Erweiterungsgebiet für das Skigebiet Motta Naluns. Die Darlegung der überdurchschnittlichen Eignung und Standortvorteile, wie auch die touristisch-ökonomische Vorteile sind im Bericht zum Richtplan (RRIP Kapitel 1.3.5) ergänzt und in detaillierter Ausführung im Bericht der Bergbahnen Motta Naluns (RRIP Beilage 1.8.7) aufgeführt. Das ARE hat im August 2016 die ZHAW beauftragt in einem fachspezifischen wildtierbiologischen Gutachten die möglichen Auswirkungen auf die Wildtiere im Umfeld der Skigebietserweiterung ins Val Tiral zu erarbeiten. Die Beeinträchtigung des Wildes und die zu treffenden Massnahmen sind im wildtierbiologischen Gutachten der ZHAW, Herbst 2016 (RRIP Beilage 1.8.8) dargelegt. Die Schlussfolgerungen daraus sind im regionalen Richtplantext in den Kapiteln 1.3.7 & 1.3.8 aufgeführt.</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Skigebietsenerweiterung Val Tiral</u> Die Skigebietsenerweiterung würde die landschaftlichen Werte bestehender, angrenzender BLN-Gebiete beeinträchtigen. Das Val Tiral ist eine besonders wertvolle Landschaftskammer, die frei von technischer Erschliessung bleiben muss (Verweis auf Vollzugshilfe "Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben" (BAFU, 2013) und auf Art. 7, Abs. 3 der Seilbahnverordnung). Änderungsantrag: Die Natur- und Landschaftsschutzinteressen des bis anhin unberührten Val Tiral seien höher zu gewichten als privatwirtschaftliche Interessen der Bergbahnen. Motta Naluns und die Erweiterung des Skigebiets Motta Naluns um das Val Tiral (9.121.4, Festsetzung) mit dem Zubringer auf den Piz Champatsch (9.121.4.1, Festsetzung) und die Erweiterung Soèr (9.121.5, Vororientierung) mit dem Zubringer auf den Piz Soèr (9.121.5.1, Vororientierung) seien nicht zu genehmigen.</p>	<p>BLN-Gebiete werden von der Skigebietsenerweiterung nicht betroffen. Das BLN Nr. 1910 Silvretta-Vereina besteht keine Einsicht ins Erweiterungsgebiet. Das BLN Nr. 1909 Piz Arina liegen östlich des Erweiterungsgebiets. Vom Piz Spadla (Grenze des Objekts 1909) hat man allenfalls eine teilweise Einsicht in das Erweiterungsgebiet. Auch die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Val Frenga wird durch das Erweiterungsprojekt nicht tangiert. Keine Anpassungen</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Begründung der Massnahmen im Detail und Flächenbilanz</u> Die Kompensation von bereits beeinträchtigtem Pistenraum mit unberührter Landschaft ist aus naturschützerischer Sicht nicht vertretbar. Gemäss geltender Gesetzgebung hätte am Trockenstandort von nationaler Bedeutung Buzzera (Objekt-Nr. 5191) nie eine Wintersportzone festgelegt werden dürfen. Die Aufgabe der Beeinträchtigung des BLN-Objektes kann nicht als Kompensation für eine Neuerschliessung unberührter Geländekammern geltend gemacht werden, da diese Entlastung gesetzliche Pflicht ist. Gestörte Flächen können nicht 1:1 mit intakten, ungestörten Naturflächen aufgewogen werden.</p> <p>Änderungsantrag: Die Begründung der 1:1 Flächenkompensation von ungestörter, intakter Natur und einer unberührten Geländekammer mit bereits beeinträchtigten Flächen in der bisherigen Wintersportzone sei nicht gelten zu lassen. Die Entlastung des Trockenstandortes Buzzera (BLN-Objekt 5191) sei nicht als Kompensationsmassnahme anzuerkennen, da die Aufwertung von Trockenstandorten von nationaler Bedeutung rechtliche Pflicht ist.</p>	<p>Die Kompensation wird in Bezug auf den Pistenraum angeführt. Die Entlassung der Trockenwiesen und -weiden wird nicht als Kompensation für die Beeinträchtigungen der Naturwerte im Zuge der Erweiterung angeführt. Für die Beeinträchtigung der Naturwerte werden im Rahmen der zwingenden Folgeverfahren für die Erweiterung (Nutzungsplanung, Plangenehmigungsverfahren) Ersatzausgleichsmassnahmen zu definieren sein.</p> <p>Keine Anpassungen</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Ustariettas und Wanderwege</u> Aufgrund potenzieller Lärm- und Lichtemission wird ein Betrieb der Ustariettas als Unterkünfte abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, wie die Absicht umgesetzt werden soll, dass die neuen Verpflegungsstationen bestehende Restaurants und Gasthäuser nicht konkurrieren. Ergänzungsantrag: Die Leitüberlegungen seien diesbezüglich zu ergänzen. Ergänzungsantrag: Die Bedingungen für die Objekte seien wie folgt zu ergänzen: 1. Es sollen nur bestehende Gebäude umgenutzt werden; auf Neubauten soll verzichtet werden. 2. Es kommen lediglich Gebäude in Frage, für welche ausgewiesen ist, dass sie derzeit und in den kommenden zehn Jahren keinen landwirtschaftlichen Zweck mehr erfüllen.</p> <p>Ergänzungsantrag: Die im Richtplan bezeichneten Standorte für Ustariettas sollen objektspezifisch zu öffentlich zugänglichen, bewirteten Restaurants und nur in begründeten Ausnahmefällen zu bewirteten Unterkünften ausgebaut werden. Dabei ist den landschaftlichen und naturkundlichen Aspekten Rechnung zu tragen, respektive sollte aufgrund von negativen Auswirkungen darauf verzichtet werden. Die landschaftlichen und naturkundlichen Werte im nahen Umfeld dürfen durch den Umbau und den Betrieb nicht verringert werden. Es soll eine Dokumentation erfolgen. Mit geeigneten Besucherlenkungsmassnahmen ist dies sicherzustellen. Periodische Überprüfungen seien vorzunehmen. Findet ein Werteverlust statt, seien geeignete Aufwertungsmassnahmen umzusetzen.</p>	<p>Das Konzept ist im Richtplan erläutert. Generell handelt es sich um eine Ergänzung des Angebots. Über die Bezeichnung der bedeutenden Wanderwege/ Bikewege werden ideale Standorte für Verpflegung/ Unterkunft bestimmt. Projekte entstehen da, wo eine Nachfrage besteht. Der Richtplan schafft lediglich die Voraussetzungen dafür. Er beinhaltet keine Pflicht zur Realisierung. Zudem handelt es sich bei einem Grossteil der bezeichneten Ustariettas um bereits bestehende Angebote, für welche eine massvolle und zweckmässige Erweiterung ermöglicht werden soll. An den bezeichneten Standorten wird festgehalten. Eine Ergänzung wird für die beiden Standorte/Objekte Chant sura und Chant dadaint (UA-15 & UA-16) vorgenommen (vgl. unten)</p> <p>Die Projekte in den einzelnen Ustariettas werden anhand der Leitüberlegungen B1.1 beurteilt. Neben den betrieblichen Anforderungen müssen die Projekte die baugestalterischen und landschaftlichen Werte in genügendem Masse berücksichtigen und ein auf ein verträgliches Nutzungsmass ausgerichtet sein. Zur Sicherstellung werden im Richtplantext unter B 1.1 zahlreiche Massnahmen formuliert. Keine Anpassung</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p>Die Verbände nehmen zu den einzelnen Objekten wie folgt Stellung und bitten um entsprechende Ergänzung im regionalen Richtplan:</p> <p>UA-01 Alp Valmala: Dem kantonalen Landschaftsschutzgebiet ist bei jeglichen Bauarbeiten ausreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>UA-04 Alp Sura: Ablehnung einer Umnutzung zur Unterkunft, da im alten Stall keine Wohnnutzung vorhanden war.</p> <p>UA-05 Alp Zeznina dadaint: Einer Umnutzung wird bei Verzicht auf Nutzung als Unterkunft zugestimmt.</p> <p>UA-06 Hirtenhütte Zebblas: Einer Umnutzung wird bei Verzicht auf Nutzung als Unterkunft zugestimmt.</p> <p>UA-09 Alp Astras-Tamangur: Die Alp befindet sich innerhalb einer national geschützten Moorlandschaft und eines kantonalen Landschaftsschutzgebietes. Eine Umnutzung wird als äusserst heikel erachtet. Eine Bewirtung wird als wenig problematisch erachtet, wenn kein Ausbau stattfindet und die umliegende Naturlandschaft nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>UA-13 Alp Tea: Einer Umnutzung wird bei Verzicht auf Nutzung als Unterkunft zugestimmt.</p>	<p>UA-01: Kenntnisnahme</p> <p>UA-04,05,06: Standortgebundenheit und Bedarf wird über das Konzept Ustariettas und die Bezeichnung im regionalen Richtplan hergeleitet. Keine Anpassung</p> <p>UA-09: Kenntnisnahme</p> <p>UA-13: Standortgebundenheit und Bedarf wird über das Konzept Ustariettas und die Bezeichnung im regionalen Richtplan hergeleitet. Keine Anpassung</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p>UA-15 Chant Sur und UA-16 Chant dadaint: Es ist unklar, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage die Umnutzung der zusammengestürzten Maiensässe bewilligt werden soll. Die kantonalen und eidgenössischen Rahmenbedingungen der Raumplanung sind auf jeden Fall einzuhalten.</p> <p>Ergänzungsantrag: Wird weiterhin am Vorhaben zur Umnutzung von Chant Sura und Chant Dadaint festgehalten, sei vorgängig abzuklären, auf welcher Gesetzesgrundlage eine Bewilligung erteilt werden könnte. Dies ist bereits im RRIP festzuhalten. Ausserdem müssten die Anforderungen an die Gebäude sowie deren Betrieb und die Besitzverhältnisse bereits im RRIP detailliert definiert werden. Die Bestimmungen B1.1 werden als unzureichend erachtet und müssten zwingend ergänzt werden.</p> <p><u>Skillpark Ftan</u> Ein Teil des Skillparcours befindet sich im Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung L-1'224 Val Tuoi - Val Tasna. Gemäss Art. 34 KRG sind neue Bauten und Anlagen innerhalb Landschaftsschutzzonen nicht gestattet.</p> <p>Hinweis auf Vorkommen schützenswerter Naturwerte sowie potenziell erforderliche Waldrodungen.</p> <p>Antrag: Der Skillparcours bei Ftan sei ausserhalb des Landschaftsschutzgebietes und des Waldes zu planen. Eventualiter sei der aktuelle Standort als Zwischenergebnis im regionalen Richtplan aufzuführen. Die Konflikte mit Natur und Landschaft seien zu erwähnen und es sei aufzuzeigen, wie ein Park realisiert werden kann, ohne die Gesetzgebung zu verletzen und die bestehenden Naturwerte zu mindern. Ist dies nicht möglich, sei der Parcours nicht oder an einem anderen Standort zu realisieren.</p>	<p>UA-15: Betreffend die Ustariettas Chant sura & Chant dadaint sind die Verknüpfungen bereits im Richtplan aufgeführt. Die Region geht davon aus, dass nur einer der beiden Standorte realisiert wird. Diese Tatsache wird im Richtplan mit einer Ergänzung in den Standortblättern und in der Objekttable nochmals verdeutlicht. Die Standortgebundenheit wird über das Konzept Ustariettas und die Bezeichnung im regionalen Richtplan hergeleitet.</p> <p>Der geplante Skillpark liegt ausserhalb des im RRIP und KRIP Landschaftsschutzgebiets LS 04 Piz Champatsch - Piz Minschuns. Das Gebiet ist ausschliesslich im NLI als Val Tuoi - Val Tasna (regional) bezeichnet.</p> <p>Die Region tangiert mit der Festsetzung des Skillpark die im Richtplan (KRIP und RRIP) bezeichneten, behördenverbindlichen Landschaftsschutzgebiete nicht.</p> <p>Das Projekt wurde seit der öffentlichen Auflage konkretisiert und ist derzeit als Vorlage für eine Teilrevision der Ortsplanung in Vorprüfung beim Amt für Raumentwicklung. Der aktuelle Projektstand wurde in den Richtplan aufgenommen und die entsprechenden Ergänzungen gemacht.</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Energie allgemein</u> Der Richtplan Energie erfüllt die notwendigen Anforderungen in keiner Weise.</p> <p>Ergänzungsanträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anfragen für Projekte und Anlagen für erneuerbare Energien den Druck auf Natur und Landschaft erhöhen und entsprechend Konflikte auszuräumen sind und die Entwicklung im Sinne einer Schutz- und Nutzungsplanung zu steuern ist. - Einleitend ist die Frage aufzuwerfen, wie die Region sich energiepolitisch positionieren will. - In der Einleitung sind auch Energieeffizienz-Massnahmen als wichtige Säule der Energiezukunft zu erwähnen. Dazu gehört auch die 2000 Watt-Gesellschaft. - Es ist darauf hinzuweisen, dass die räumliche Festlegung der zukünftigen Energieversorgung ein wichtiges Instrument ist. <p>Antrag: Die wichtigste Säule der Energiestrategie 2050, die Energieeffizienz, und das Ziel der 2000 Watt - Gesellschaft sind hier zu erwähnen und in den Leitüberlegungen und mit Massnahmen zu konkretisieren.</p> <p>Es ist nicht zweckmässig, dass der regionale Richtplan sich auf die Grundsätze zur Energie des bestehenden kantonalen Richtplans stützt.</p> <p>Antrag: Der regionale Richtplan sollte bezüglich Energie zukunftsgerichtet sein und sich primär auf die Energiestrategie 2050 stützen.</p>	<p>Der Richtplan wurde bewusst auf einer hohen Flugebene gehalten. Die Region teilt die Meinung, dass bei einer detaillierteren Bearbeitung einige der angeführten Punkte in den Richtplan aufgenommen werden müssen. Da der Richtplan sich jedoch grösstenteils auf die Beschreibung der Ausgangslage im Sinne einer Auslegeordnung beschränkt und keine weiteren Festlegungen macht, sieht die Region aktuell keine Notwendigkeit für weitere Ergänzungen.</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Wasserkraft</u> Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch einen weiteren Ausbau von Wasserkraftnutzung wird kritisiert.</p> <p>Ergänzungsanträge:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es ist ein Kapitel zur Aufwertung und Wiederherstellung der Gewässer aufzunehmen.2. Renaturierungs- und Aufwertungspotential (auch als Hochwasserschutz) der Gewässer gemäss Strategischer Planung des Kantons ist im Richtplan festzuhalten.3. Der Boom an KEV-Anlagen ist planerisch zu lenken.4. Gewässer, die Vorranggebiete als Lebensräume und Landschaftselement sind, sind zu bezeichnen.5. Im Hinblick auf die Rekonzessionierung der EKW ist eine Strategie für eine SNP zu entwickeln. <p>Kritik an möglicher freistehender Photovoltaikanlage in Guarda.</p> <p>Ergänzungsanträge:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich auf verbauten Flächen zu planen.2. Das Potential für Photovoltaik auf verbauten Flächen in der Region ist zu ermitteln.3. Konflikte mit dem ISOS-Inventar sind aufzuzeigen und auszuräumen.4. Grundsätze sollen zu einer guten Anpassung der Anlagen in die Dachlandschaften sorgen. <p>Strom und Wärme aus Biogaskraftwerken sind gute Alternativen zur sonstigen Energieerzeugung.</p>	<p>s. oben</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p>Ergänzungsanträge: 1. Strom und Wärme aus Vergärung von Biomasse soll gefördert werden. 2. Die Standorte von Biomassekraftwerken sind so zu planen, dass die Abwärme sinnvoll und effizient genutzt werden kann. Hinweis auf Konflikte mit Landschafts- und Artenschutz. Ergänzungsanträge: 1. Der regionale Richtplan muss die Standorte für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der Konflikte mit Landschafts- und Artenschutz festlegen. 2. Die Region ist nur beschränkt für die Windkraftanlagen geeignet. Eine Negativplanung soll das aufzeigen. Ergänzungsanträge: 1. Bestehendes Potential für die Abwärmenutzung ist zu ermitteln und die Entwicklung von z.B. Gewerbebezonen darauf auszurichten. 2. Neue Wärme- und Abwärmeproduktionsanlagen sind so zu planen, dass diese Ressource auch sinnvoll und effizient genutzt werden kann. Nicht erwähnt wird das Potential der Nutzung von Grundwasser für die Wärmeerzeugung. Ergänzungsanträge: 1. Das Potential für die koordinierte Grundwassernutzung für die Wärmeerzeugung ist zu ermitteln. 2. Die Ressource ist nur koordiniert mit Synergienetzen zu nutzen. Kritik an Ermittlung des Energieverbrauchs. Ergänzungsanträge: 1. Der zukünftige Energieverbrauch ist auf Grund von verschiedenen Energie-Szenarien zu berechnen. 2. Es ist aufzuzeigen, wie die Region das Ziel der 2000 Watt - Gesellschaft umsetzen will.</p>	<p>s. oben</p>
<p>Gemeinde Valsot 04.12.2015</p>	<p>Generelle Zustimmung, insbesondere hinsichtlich der Aspekte Landschaftsschutzgebiete, Terrassen- und Kulturlandschaften, Langsamverkehr (Ustariettas, Velowege).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
<p>Erbengemeinschaft A. C. C., vertreten durch Dr. iur. Rudolf Viletta, Guarda 07.12.2015</p>	<p><u>Anpassung Intensiverholungsgebiet auf Parz. Nrn. 10591 u. 10980</u> Beeinträchtigung von Privateigentum (Parz. Nrn. 10591 u. 10980; ortsbildgeschützt) durch Anpassung des Intensiverholungsgebietes Motta Naluns 09.FS.10 Antrag: Die vorgesehene raumplanerische Massnahme der Erweiterung des Skipistenperimeters im Ortsbereich "Pradè" in Sent auf den Grundstücken Nrn. 10591 und 10980 sei in allen Unterlagen der aktuellen öffentlichen Auflage der Anpassung des regionalen und kantonalen Richtplans ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Daher entstehen für den Grundeigentümer (Erbengemeinschaft Corradini) keine direkten Einschränkungen. Die Region verweist an dieser Stelle auf das Verfahren der Nutzungsplanung. Keine Anpassungen</p>
<p>Pro Velo Graubünden</p>	<p><u>Allgemein</u> Zustimmung zu den formulierten Zielen. Zusätzlich sollte als weiteres Ziel die Förderung der technischen Fähigkeiten für den Alltagsveloverkehr angeführt werden.</p> <p><u>Radwege</u> Als relevantes Ziel sollte neben den bereits aufgeführten Zielen die Förderung des Alltags- und Pendlerveloverkehrs genannt werden.</p> <p><u>Radwegnetz</u> <u>RA-00 bis RA01 Radwege Unterengadin</u> Zustimmung zu den genannten Massnahmen</p> <p><u>Skillpark Ftan</u> Zustimmung. Die Bedeutung des Skillparks für den Alltagsveloverkehr sollte zusätzlich hervorgehoben werden.</p>	<p>Die Region erachtet derzeit keine zusätzlichen Massnahmen als notwendig. Keine Anpassung/Ergänzung</p>

Richtplan Graubünden: Regiun Engiadina Bassa/ Val Müstair

Richtplananpassung Tourismus und Landschaft

Auswertung der wähen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 07.11.2015 - 07.12.2015 eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Amtsstellen

Absender	Bemerkung/ Antrag	Behandlung
Amt für Energie und Verkehr Graubünden 24.11.2015	Keine Bemerkungen	Kenntnisnahme
Tiefbauamt Graubünden Fachstelle für Langsamverkehr 02.12.2015	<p><u>Wanderwegnetz</u> Das signalisierte Wanderwegnetz sollte stärker reduziert werden. Gegenüber dem inventarisierten Wanderwegnetz fehlen im Richtplan einige wenige Verbindungen, die nachzuführen sind.</p> <p><u>Mountainbikewegnetz</u> Das kantonale Inventar der signalisierten Routen ist nach der Genehmigung mit den Festlegungen im RRIP abzustimmen.</p>	<p>Die Wanderwege wurden mit den Gemeinden besprochen und entsprechend reduziert. Keine weitere Reduktion.</p> <p>Die Daten wurden am 30.11.2016 mit den aktuellsten, verfügbaren Datensatz des inventarisierten Wanderwegnetzes überprüft. Dabei wurden zwei Wegabschnitte entdeckt, welche im inventarisierten Wanderwegnetz aufgeführt sind und in den Richtplandaten nicht. Die konkrete Überprüfung bei der Fachstelle LV (inkl. Rücksprache mit der BAW) und die Rücksprache mit der Gemeinde haben ergeben, dass die beiden Wegabschnitte aus dem Inventar veraltet sind und demnach nicht in die Richtplanung aufgenommen werden müssen. Aufgrund der Rücksprache mit der Gemeinde wurde zusätzlich der Wegabschnitt zwischen dem Restaurant Zuort und dem Hotel Val Sinestra aktualisiert. Der Wanderweg wurde durch eine Rufe zerstört und führt nun mit Hängebrücken auf der orografisch linken Talseite. Der Weg ist, nach Angaben der Gemeinde, bereits signalisiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Bemerkung/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Radwege</u> Objekt RA-01: Die Festlegung der Verbindung auf einen separaten Rad- und Bikeweg zwischen Martina und Vinadi stimmt mit der aktuellen Entwicklung nicht überein. Aufgrund der topografischen Randbedingungen und der baulichen Festlegung des Stauraumes des Grenzkraftwerkes ist zwischen Martina und Vinadi ein abgetrennter Radweg nicht möglich. Der im Frühling 2016 beginnende Ausbau der Engadinerstrasse sieht in diesem Abschnitt beidseitig je einen Radstreifen vor.</p>	<p>In Rücksprache mit der Fachstelle Langsamverkehr ergibt sich folgende Anpassung: Beim Radweg gibt es zwischen Martina und der geplanten Staumauer bei Ovella beidseitige Radstreifen, ab Ovella bis Vinadi bzw. Finstermünz gibt es den separaten Radweg. Die entsprechenden Hinweise wurden in die Objektabelle, unter dem Objekt RA-01, aufgenommen.</p>
<p>Amt für Wald und Naturgefahren 11.12.2015</p>	<p><u>Skigebiet Samnaun</u> <i>Beschäftigungsanlagen 9.122.4.1 und 9.122.4.2:</i> Ein Teil des geplanten Trasses befindet sich in Bereichen mit erheblicher Lawinengefährdung. Die Machbarkeit ist anhand des Leitfadens "Berücksichtigung der Lawinen- und Schneedruckgefährdung bei touristischen Transportanlagen" zu überprüfen. <i>Beschäftigungsanlagen 9.122.0.1 und 9.122.0.2:</i> Ein Teil der geplanten Stationen und Trasses befindet sich in Bereichen mit erheblicher Lawinengefährdung. Die Machbarkeit ist anhand des Leitfadens "Berücksichtigung der Lawinen- und Schneedruckgefährdung bei touristischen Transportanlagen" zu überprüfen. Die Festlegung des Standorts der Talstationen muss unter Berücksichtigung der Gefahrenzonen vom 16. Juli 2009 erfolgen.</p>	<p>Gemäss Rücksprache mit dem AWN ist die Überprüfung mittels Leitfaden erst im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durchzuführen. Keine Anpassungen</p>

Absender	Bemerkung/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Ersatzausgleichsmassnahmen</u> Massnahmen im Waldgebiet sind zwingend durch das AWN zu planen und zu koordinieren (s. Stellungnahme vom 05.05.2015).</p> <p><u>Skillpark Ftan</u> Es handelt sich eigentlich um linienförmige Beanspruchungen von Waldboden von weniger als 1.5m Breite, die als nichtforstliche Kleinbauten realisiert werden können. Die Darstellung mit "Zonen" ist irreführend. Die möglichen Trails wurden an einer 2. Begehung am 02.12.2015 zwischen dem AWN und dem Planungsteam optimiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Projekt, wurde gegenüber der im Richtplan abgebildeten Version angepasst. Aufgrund der Anpassungen ist gemäss dem AWN keine Rodung mehr erforderlich. Gemäss dem ARE ist in der Nutzungsplanung eine entsprechende, überlagerte Zonenausscheidung vorzunehmen. Dies wurde in der unterzwischen ausgearbeiteten Vorlage der Nutzungsplanung so umgesetzt. Die Vorlage wird demnächst zur Vorprüfung eingereicht. Sie beinhaltet eine entsprechende Zone und Anpassungen am umliegenden Mountainbikenetz. Die entsprechenden Anpassungen und Hinweise wurden in den Richtplan aufgenommen. Hinweis: Die zusätzlichen Mountainbikewege auf dem Gemeindegebiet Scuol, welche im Zusammenhang mit dem Skillparkprojekt nun konkretisiert wurden, wurden in den Richtplan aufgenommen (neue Objekte oder Ergänzung bestehender Objekte)</p>
<p>Amt für Wirtschaft und Tourismus 11.12.2015</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender	Bemerkung/ Antrag	Behandlung
<p>Amt für Jagd und Fischerei 09.12.2015 & 05.01.2016</p>	<p><u>Skigebietserweiterung Motta Naluns</u> Das Teilvorhaben ist nicht mit den Anforderungen aus Art. 7 Ziff. 4 JSG (Schutz vor Störungen) und aus Art. 22 KJG (Schutz der Lebensräume) zu vereinbaren. Begründung: Das Teilvorhaben führt zu einer ernstzunehmenden Degradierung der Einstandsgebiete verschiedener Wildtierarten (Gämsen, Steinböcke, Hirsche, Rauhfusshühner, Schneehasen) in der Geländekammer Val Tiral / Val Lavèr. Die Störwirkung durch den Betrieb und den Unterhalt der Skigebietsinfrastrukturen beschränkt sich nicht nur auf den unmittelbaren Erweiterungsperimeter, sondern es werden über akustische und visuelle Effekte auch weite Umgebungsbereiche in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p><u>Skigebietsverbindung</u> Im Bereich des Piz Val Gronda liegen mehrere Brutnachweise des Mornellregenpfeiffers vor (alpenweit eines der grössten Brutvorkommen). Dieses Vorkommen darf durch die Infrastrukturanlagen und den Betrieb der Anlage auf keinen Fall gefährdet werden.</p>	<p>Das ARE hat im August 2016 die ZHAW beauftragt, in einem fachspezifischen wildtierbiologischen Gutachten die möglichen Auswirkungen auf die Wildtiere im Umfeld der Skigebietserweiterung ins Val Tiral zu erarbeiten. Die Beeinträchtigung des Wildes und die zu treffenden Massnahmen sind im wildtierbiologischen Gutachten der ZHAW, Herbst 2016 (RRIP: Beilage 1.8.8/ KRIP Anhang 4) dargelegt. Die Schlussfolgerungen daraus sind im regionalen Richtplan (Kapitel 1.3.7 & 1.3.8) resp. im Bericht zur Richtplananpassung (KRIP Kapitel 3.3.6) aufgeführt.</p> <p>Der Mornellregenpfeiffer ist in der Schweiz ein extrem seltener Brutvogel und dementsprechend unbedingt zu schützen. Brutverhalten: Bodenbrüter, Brutzeit Mai - Juli. Die Art bevorzugt einsamere Gegenden, kann allerdings aufgrund der gegebenen Standorttreue auch stark vom Menschen frequentierte Areale zum Brüten nutzen. Zug ins Winterquartier ab Mitte August. (Quelle: www.vogelwarte.ch*) Es ist davon auszugehen, dass das Brutgeschehen durch den Betrieb der Verbindungsbahn zwischen den Skigebieten Scuol/Motta-Naluns und Ischgl/Samnaun, welcher ausschliesslich in den Wintermonaten und damit ausserhalb der Brutzeit stattfinden wird, nicht beeinträchtigt wird. Der Bau der Anlage sollte ausserhalb der Brutzeiten (Mai - Juli) erfolgen. Die erforderlichen Infrastrukturanlagen sind in ausreichendem Abstand zu vorhandenen Brutstätten vorzusehen. Die Linienführung der Anlage wird im Rahmen der Festsetzung des Projekts im Richtplan entsprechend zu wählen sein.</p>

Absender	Bemerkung/ Antrag	Behandlung
<p>Amt für Landwirtschaft und Geoinformation 15.12.2015</p>	<p><u>Festlegung von Schutzzonen</u> Antrag: Um die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebszentren sind die Schutzzonen mit einer Grösse von rund 1ha zu unterbrechen.</p> <p>Die Inventaraufnahmen aus den Vernetzungskonzepten sind keine planungsrelevanten Grundlagen; sie wurden jedoch für die Festlegung der Schutzzonen herangezogen. Antrag: Die betroffenen Gemeinden sind zur Ausscheidung der Schutzzonen anzuhören.</p>	<p>Das Ausnehmen von landwirtschaftlichen Betrieben aus Schutzzonen auf Richtplanstufe ist grundsätzlich nicht zweckmässig (vgl. oben). Richtpläne sind ausschliesslich behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. Im Verantwortungsbereich C1 ist die Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der Perimeter von Schutzgebieten/Schutzzonen, sowie die zweckmässige Formulierungen der Zonenbestimmungen erläutert. Die konkrete Umsetzung und Auslassung der Betriebszentren mit entsprechendem Puffer soll im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgen. Dennoch wurde der Richtplantext im Verantwortungsbereich C1, wie folgt ergänzt: ... Sie sind durch die Gemeinden im Detail festzulegen und falls erforderlich mit den Nachbargemeinden im Detail abzustimmen. "Im Umkreis von landwirtschaftlichen Betrieben prüfen die Gemeinden eine Unterbrechung der Schutzzonen in der Grösse einer 1 Hektare." In Kontaktbereichen Bauzone/ regionale Schutzgebiete ist die rechtskräftige Bauzonengrenze gemäss Zonenplan der Gemeinde massgebend.</p> <p>Die Inventaraufnahmen aus den Vernetzungskonzepten wurden vom Büro arinas environment AG gemacht und können (als fachlich korrekte Kartierungen) als Grundlage für die Bereinigung der Abgrenzung der Terrassenlandschaften dienen. Die Gemeinden wurden in Bezug auf die Abgrenzung angehört.</p>

Absender	Bemerkung/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Landschaftsschutzgebiet LS 14</u> Diese Zone grenzt an einen bestehenden Landwirtschaftsbetrieb. Die Entwicklung des Betriebs wird durch die Schutzzone eingeschränkt. Antrag: Die Schutzzone ist so anzupassen, dass der bestehende Betrieb nicht tangiert wird.</p> <p><u>Terrassenlandschaften TE 05</u> Bei Crusch muss sich ein bestehender Landwirtschaftsbetrieb erweitern können. Antrag: Die Zone ist so zu reduzieren, dass eine Erweiterung des Landwirtschaftsbetriebs möglich ist.</p> <p><u>Terrassenlandschaften TE 06 / 20 / 22</u> In diesen Zonen sind bestehende Landwirtschaftsbetriebe vorhanden. Die Entwicklung dieser Betriebe darf nicht eingeschränkt werden. Antrag: Die Zonen sind so anzupassen, dass eine Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe möglich ist.</p>	<p>Aufgrund der oben dargelegten Gründe werden die Schutzzonen um die landwirtschaftlichen Betriebe nicht angepasst.</p> <p>Aufgrund der oben dargelegten Gründe werden die Schutzzonen um die landwirtschaftlichen Betriebe nicht angepasst.</p> <p>Aufgrund der oben dargelegten Gründe werden die Schutzzonen um die landwirtschaftlichen Betriebe nicht angepasst.</p>

Absender	Bemerkung/ Antrag	Behandlung
<p>Amt für Natur und Umwelt 11.01.2016</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet LS 15</u> Das Gebiet der Ravaischer Salaas weist sowohl aus landschaftlicher als auch aus naturkundlicher Sicht eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf (vgl. RB Nr. 647 vom 24.03.2001). Die geplanten Wintersportanlagen (Sesselbahnen, Pisten) stehen in Widerspruch zu den Schutzziele der drei NHG-Objekte. Antrag: Ablehnung der Aufhebung des Landschaftsschutzobjekts LS-15 (gem. Art. 1 und 3 sowie Art. 18 ff. NHG i.V.m. Art. 3 KNHV und Art. 36a GSchG).</p> <p><u>Terrassenlandschaften TE 05</u> Antrag: Das Objekt TE-05 sollte in dieser Form nicht genehmigt und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.</p>	<p>Die Skigebietserweiterung ist von tragender Bedeutung für die Zukunft des Tourismus und damit des bedeutendsten Wirtschaftszweigs in Samnaun. Auf Natur- und Landschaft wird im Rahmen der Erweiterung in grösstmöglicher Weise Rücksicht genommen. Dies zeigen die Umweltabklärungen (Pflichtenheft) und der Variantenvergleich für die beiden geplanten Beschäftigungsanlagen (RRIP Beilagen 1.8.1 & 1.8.2/ KRIP Anhang 2). Weitere Ausführungen zur touristisch-ökonomischen Begründung wurden im Richtplantext (RRIP Kapitel 1.3.5/ KRIP Kapitel 3.4.4, 3.4.7 & 6.1.3) ergänzt. Die aufgeführten Artikel werden in Bezug auf die Interessensabwägung durch den Bund relevant, stellen aber keine Ausschlussgründe für die Skigebietserweiterung im Ravaischer Salaas dar. Keine Anpassung am Richtplanobjekt</p> <p>Die Begründung für die Anpassung der TE-05 ist im Regionalen Richtplan aufgeführt: <i>"Die aktuelle Aufnahme der Terrassenlandschaften im Rahmen der Vernetzungskonzepte weist (analog dem Datensatz des ANU) für das TE-05 einen wesentlich grösseren Perimeter aus, als bisher im Richtplan bezeichnet. Diese Abgrenzung wird im Bereich oberhalb der Kantonsstrasse als Terrassen- und Kulturlandschaft in den Richtplan aufgenommen. Im südlichen Bereich wird auf eine Umsetzung verzichtet, da diese Fläche im regionalen Richtplan Arbeitsplatzgebiete/ Gewerbe (RB 359/2014) als Gewerbegebiet Chanals Ge-04 mit dem Koordinationsstand Vororientierung bezeichnet ist."</i> Keine Anpassung</p>

Absender	Bemerkung/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Skigebietserweiterung Motta Naluns</u> Es fehlen qualitative Aussagen zu den aus dem Intensiverholungsgebiet zu entlassenden Flächen. Schwerwiegender Konflikt mit grundlegenden Schutzinteressen (ungeschmälerter Erhaltung intakter Naturlandschaften, keine sinnvollen Optimierungsmöglichkeiten). Antrag: Genehmigung der geplanten Erweiterungen nur unter Vorbehalt, da im seilbahnrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren für die beiden Vorhaben eine UVP mit umfangreichen Umweltabklärungen erforderlich sein wird und deren Ergebnisse durch die Festsetzung des Vorhabens im KRIP/RIP nicht vorweg genommen werden können.</p> <p><u>Skigebiet Samnaun</u> Erhebliche Beeinträchtigung eines völlig intakten Komplementärums. Antrag: Die geplante Skigebietserweiterung mit den beiden Bahnen sollte gestrichen werden. Start- und insbesondere Zielpunkt der geplanten Zubringeranlagen sind kritisch zu prüfen, kleinräumig ist schützenswerten Lebensräumen auszuweichen und neue Anlagen sind ausserhalb der Gewässerräume zu errichten.</p> <p><u>Skigebietsverbindung Motta Naluns - Ischgl/Samnaun</u> Die Linienführung tangiert völlig intakte, hochwertige Lebensräume und Landschaften (Moorlandschaft ML-226 von nationaler Bedeutung, Brutgebiet Mornellregenpfeifer). Antrag: Die vorgesehene Skigebietserweiterung sollte nicht genehmigt und aus dem Richtplan gestrichen werden.</p>	<p>Die qualitativen Aussagen erübrigen sich mit einem Blick auf den Informationsplan Skigebiet Motta Naluns mit Natur- und Landschaftsschutzinventar 1:10'000. Darin sind die vom ANU inventarisierten Objekte in den entlassenen Gebieten dargestellt. Die Qualität der unzähligen TWW von nationaler Bedeutung, sowie der zahlreichen Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung ergibt sich aus deren Bezeichnung. Keine Anpassung am Objekt</p> <p>vgl. oben (Landschaftsschutzgebiet LS 15) Keine Anpassung</p> <p>Bei der Skigebietsverbindung handelt es sich um eine langfristige Option, welche die zukünftige Entwicklungsabsicht der Bergbahnen darlegt. Die Region und die Bergbahnen halten weiter an dieser Absicht fest und die Region nimmt das Projekt mit dem Koordinationsstand Vororientierung in den regionalen Richtplan auf. Aufgrund der wenig konkreten Angaben zum Projekt und des Zeithorizonts für dieses Projekts, der über jenen der Richtplanung (15 Jahre) hinausgeht, verzichtet das ARE GR auf die Aufnahme in den kantonalen Richtplan.</p>

Absender	Bemerkung/ Antrag	Behandlung
	<p><u>Ustariettas</u> Ein zusätzlicher Ausbau von Hütten zu Übernachtungsmöglichkeiten, die bis anhin keine Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung hatten, werden als wenig sinnvoll erachtet (Überangebot, Konkurrenz zu Übernachtungsmöglichkeiten in den Siedlungen). Hinweis: Der Ausbau solcher Hütten erfolgt i.d.R. nach Art. 24 ff. RPG. Chant dadaint u. Chant sura: Raumplanerisch ist es nicht möglich, die nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbaren Gebäude richtplanerisch als Jausestationen festzusetzen. Einer Festsetzung der beiden Jausestationen kann nicht zugestimmt werden (Verweis auf VP-Bericht vom 19.12.2012).</p> <p><u>Wanderwege/ Mountainbikewege und -routen, Inline</u> Hinweis: In den Folgeverfahren (NUP und BAB) wird darüber zu entscheiden sein, ob die einzelnen Wege bzw. Wegeabschnitte sowie die vorgesehenen Massnahmen aufgrund der Natur- und Umweltschutzgesetzgebung überhaupt realisierbar sind.</p>	<p>Das Konzept ist im Richtplan erläutert. Generell handelt es sich um eine Ergänzung des Angebots. Über die Bezeichnung der bedeutenden Wanderwege/Bikewege werden ideale Standorte für Verpflegung/Unterkunft bestimmt. Projekte entstehen da, wo eine Nachfrage besteht. Der Richtplan schafft lediglich die Voraussetzungen dafür, er beinhaltet keine Pflicht zur Realisierung. Zudem handelt es sich bei einem Grossteil der bezeichneten Ustariettas um bereits bestehende Angebote.</p> <p>Anpassung: Betreffend die Ustariettas Chant sura & Chant dadaint sind die Verknüpfungen bereits im Richtplan aufgeführt. Diese Tatsache wird im Richtplan mit einer Ergänzung unter den Objekten UA-15 & UA-16 nochmals verdeutlicht. Im Richtplantext, in den Standortblättern und in den Daten wird vermerkt, dass bei einer Realisierung des einen Standorts der andere automatisch aus dem Richtplan gestrichen wird. Mechanismus: Wird das eine Objekt in den Koordinationsstand Festsetzung erhoben, wird das andere Objekt aus dem Richtplan gestrichen.</p> <p>Keine Anpassungen</p>

*Vogelwarte 2016: <http://www.vogelwarte.ch/de/voegel/voegel-der-schweiz/mornellregenpfeifer.html>. Zugriff: 28.07.2016.

STW AG für Raumplanung, Fä/ 10.01.2017

Z:\Region\PEB\RRIP_2013-14_23005_24041\05_Dokumente\Arbeitspapiere\7_Auswertung_Mitwirkung\[Auswertung_MWAL_VP_Bund_20170110.xlsx]StnAemter_Dastellung_Bericht

Richtplan Graubünden: Regiun Engiadina Bassa/ Val Müstair

Richtplananpassung Tourismus und Landschaft

Auswertung Vorprüfungsbericht des Bundes vom 18.04.2016

Betrifft		Behandlung
Allgemein	<p><u>Grundsätzliche Bemerkungen</u></p> <p>Grossräumige Erweiterungen erfordern eine umfassende raumplanerische Interessenabwägung (Art. 3 RPV) auf Stufe Richtplanung. Diese umfasst die Ermittlung der betroffenen Interessen (insb. touristisch-wirtschaftliche Aspekte, Natur und Landschaft), die Beurteilung der Interessen unter Berücksichtigung der möglichen räumlichen Auswirkungen und die Darlegung der Beurteilung im Rahmen der Richtplananpassung.</p> <p>Die Interessensabwägung muss die gesetzlichen Grundlagen (RPG, NHG, SebG und SebV), das Landschaftskonzept Schweiz, das Raumkonzept Schweiz sowie die Grundsätze des kantonalen Richtplans berücksichtigen. In den vorliegenden Richtplanunterlagen fehlen wichtige Elemente, die für eine umfassende Interessensabwägung nötig sind.</p> <p>Vorbehalt im Hinblick auf Genehmigung: Voraussetzung für eine Genehmigung der Erweiterungen der Intensiverholungsgebiete als Festsetzung ist eine stufengerechte raumplanerische Interessensabwägung.</p>	<p>Für Anpassungen und Projekte, insbesondere für die geplanten Erweiterungen der Intensiverholungsgebiete wurde die Interessensabwägung ergänzt. (KRIP Kapitel 6)</p>

Betrifft	Behandlung	
<p>Bereich Tourismus und Landschaft</p>	<p><u>Skigebietserweiterungen</u> Vorbehalt: Voraussetzung für eine Genehmigung der Erweiterungen der Intensiverholungsgebiete als Festsetzung ist eine stufengerechte raumplanerische Interessenabwägung. Gefordert wird insb. eine Betrachtung touristisch-wirtschaftlicher Interessen sowie der Nachweis der überdurchschnittlichen Eignung. (Grundlagen: Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700), Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451.0), Jagdgesetz (JSR, SR 992), Seilbahngesetz (SebG, SR 743.01; SebV, SR 743.011), Raumkonzept Schweiz, Landschaftskonzept Schweiz, Grundsätze des kantonalen Richtplans, regionaler Richtplan, Standortentwicklungsstrategie Engiadina Bassa / Val Müstair, Raumprofil Engiadina Bassa.)</p>	<p>Die Grundlagen und Ausführungen zur Interessensabwägung wurden an den entsprechenden Stellen im Bericht ergänzt und die Bezüge zu den gesetzlichen Bestimmungen dargelegt. Als Grundlagen wurden die Berichte der Tourismuskommission Samnaun und der Bergbahnen Scuol im Anhang beigelegt. (KRIP Anhang 3, Kapitel 11.3)</p>
	<p><u>Intensiverholungsgebiet Motta Naluns (Scuol)</u> Vorbehalt: Voraussetzung für eine Genehmigung der Erweiterung des Intensiverholungsgebietes im Gebiet Tiral als Festsetzung ist eine stufengerechte Interessenabwägung. In den Erläuterungen fehlt eine Gegenüberstellung und Abwägung zwischen den touristisch-wirtschaftlichen Interessen und landschaftlichen Werten. Es fehlt auch eine Begründung der "überdurchschnittlichen Standortvorteile".</p>	<p>Als zusätzliche Grundlage wird der Bericht der Bergbahnen Scuol im Anhang beigelegt (KRIP Anhang 3, Kapitel 11.3). Er macht unter anderem Aussagen zur touristisch-ökonomischen Bedeutung der vorgesehenen Entwicklung des Skigebiets. Diese wurden an den entsprechenden Stellen in den Bericht zur Richtplananpassung übernommen. Die Darlegung der überdurchschnittlichen Eignung und Standortvorteile sowie die ökonomische Bedeutung der Skigebietserweiterung wurden als Grundlage zur Interessensabwägung im Bericht nochmals vertieft. (KRIP Kapitel 3.3 und 6)</p>

Betrifft		Behandlung
	<p><u>Intensiverholungsgebiet Samnaun</u> Vorbehalt: Voraussetzung für die Genehmigung der Erweiterung des Intensiverholungsgebietes im Gebiet Ravaischer Salaas als Festsetzung ist eine stufengerechte Interessenabwägung.</p> <p>Auftrag für die Überarbeitung: Die geplanten Zubringeranlagen auf den Salaaserkopf und nach Muller erfordern - soweit sie ausserhalb der Intensiverholungsgebiete liegen - ebenfalls eine Grundlage resp. räumliche Abstimmung im kantonalen Richtplan und müssen im verbindlichen Richtplantext und in der Richtplankarte aufgenommen werden.</p> <p>Hinweis: Objekte, die nicht in der gültigen Tabelle E2 des kantonalen Richtplans aufgeführt sind, können auch nicht daraus gestrichen werden (betrifft Metro Samnaun - Zebblas - Paulinerkopf).</p>	<p>Die Grundlagen und Ausführungen zur Interessensabwägung wurde im Bericht zur Richtplananpassung ergänzt (Kapitel 3.4 und 6) und im Anhang des Berichts das Argumentarium der Tourismuskommission Samnaun beigelegt. (Anhang 3, Kapitel 11.3)</p> <p>Die beiden Anlagen wurden bewusst als Beschäftigungsanlagen (mit einer gewissen Zubringerfunktion) bezeichnet. Samnaun verfügt bereits über zwei vollwertige Zubringeranlagen. Es ist daher nicht notwendig weitere vollwertige Zubringeranlagen, welche die dafür notwendigen technischen und planerischen Anforderungen erfüllen, zu erstellen. Die beiden geplanten Anlagen (Samnaun Dorf - Salaaserkopf und Samnaun Laret - Muller) übernehmen künftig eine gewisse Zubringerfunktion, sind aber grundsätzlich als Beschäftigungsanlagen geplant und werden daher im Richtplan auch so ausgewiesen. Dies ist insbesondere gerechtfertigt, als dass keine neuen Parkierungen vorgesehen sind. Der Zugang zu den Anlagen im Sinne eines Zubringers ist ausschliesslich für die Anwohner der jeweiligen Fraktion gedacht und soll zu Fuss erfolgen.</p> <p>Die geplante Zubringeranlage (Metro Samnaun) ist in den Daten des kantonalen Richtplans nicht enthalten. Da sie im regionalen Richtplan mit dem Koordinationsstand Vororientierung enthalten ist, wird die Aufhebung ebendieser im kantonalen Richtplan als Hinweis aufgenommen.</p>

Betrifft	Behandlung	
	<p><u>Skigebietsverbindung Motta Naluns - Ischgl / Samnaun</u> Der Bund hat grosse Bedenken, ob bei dieser Skigebietsverbindung die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Raum und Umwelt (u.a. Art. 3 NHG, Art. 4 JSG, Art. 7 SebV) eingehalten werden können.</p>	<p>Bei der Skigebietsverbindung handelt es sich um eine langfristige Option, welche die zukünftige Entwicklungsabsicht der Bergbahnen darlegt. Die Region und die Bergbahnen halten weiter an dieser Absicht fest und die Region nimmt das Projekt mit dem Koordinationsstand Vororientierung in den regionalen Richtplan auf. Aufgrund der wenig konkreten Angaben zum Projekt und des langfristigen Zeithorizonts für die Realisierung des Projekts, der voraussichtlich über jenen der Richtplanung (15 Jahre) hinausgeht, verzichtet das ARE GR auf die Aufnahme in den kantonalen Richtplan.</p>
	<p><u>Landschaftsschutzgebiete</u> Vorbehalt: Die Streichung des Landschaftsschutzgebietes Ravaischer Salaas (Zwischenergebnis) aus dem kantonalen Richtplan wird der Bund im Zusammenhang mit der noch vorzunehmenden stufengerechten Interessenabwägung zur Erweiterung des Intensiverholungsgebietes beurteilen.</p>	<p>Die Grundlagen und Ausführungen zur Interessensabwägung in Bezug auf Landschaftsschutz und Erweiterung des Intensiverholungsgebietes werden in Kapitel 3.4 des Berichts zur Richtplananpassung dargelegt. Im Anhang 3 des Berichts wird zudem die Gesamtstrategie zur Skigebietsentwicklung Samnaun beigelegt.</p>

Betrifft		Behandlung
	<p><u>Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung</u> Auftrag für die Überarbeitung: Die Gründe für die Überarbeitung der Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung und die Gebietsanpassungen sind zu erläutern.</p>	<p>Der Bericht (KRIP Kapitel 3.2.2) wurde mit folgendem Abschnitt ergänzt: <i>Die Überprüfung sowohl der Landschaftsschutzgebiete, als auch der Terrassen- und Kulturlandschaften erfolgte aufgrund der im Raumprofil Engiadina Bassa formulierten Aufträge „Was wir anpacken wollen“. Die rechtskräftigen Abgrenzungen sind über 15 Jahre alt und teilweise nicht korrekt. Im Zusammenhang mit den Vernetzungsprojekten wurden auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen neue Kartierungen gemacht. Die Erkenntnisse daraus konnten in die Überarbeitung einfließen.</i> Als Grundlagen für die Überprüfung der Abgrenzung der rechtskräftigen Terrassenlandschaften wurden folgende Daten herangezogen: - die Inventarisierung der Terrassenlandschaften im Rahmen der Vernetzungsprojekte; - der Datensatz des Amts für Natur und Umwelt GR (ANU) zu den Terrassenlandschaften im Unterengadin (Stand 17.12.14); - und teilweise die rechtskräftigen Nutzungsplanungen der Gemeinden. Grundsätzlich wurde die Abgrenzung aus den Vernetzungskonzepten oder aus dem Datensatz des ANU übernommen. In einigen Fällen wurden diese Daten angepasst. Die Begründungen dafür sind unterschiedlich und sind im Anhang 1 für jedes Objekt aufgeführt. Die Änderungen gegenüber den Objekten im rechtskräftigen kantonalen Richtplan sind im Anhang 1 des Berichts zur Richtplananpassung dargestellt und beschrieben.</p>